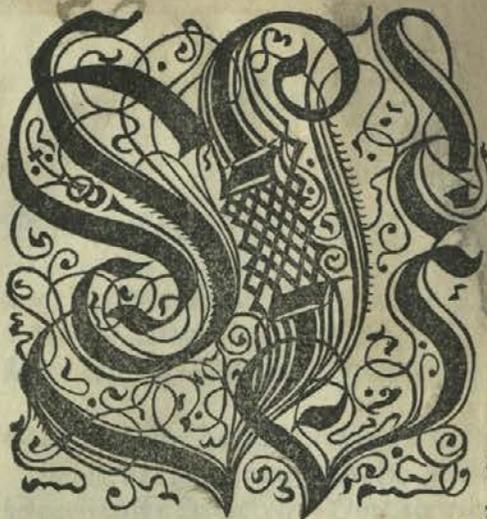


In nomine domini Amen
 Anno domini millesimo quingentesimo
 octavo die mensis Martii

In presentibus...
 et...
 et...
 et...





SIR Carl von Gottes
genaden Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / Steyr / Rhärnden / Crain vnnnd Wiertemberg /c. Graue zu Tyrol vnd Görz /c. Thuen Kund / Wiewol vnnsere geliebter Herr vnnnd Vatter / weylend Kayser Ferdinand / Hochlöblichster gedechtnus / den Dritten tag Januarij / des fünffzehen hundert vnd fünffzigisten Jars / bey den Eisen Pergtwerchen zu Kropp / Graimpüchl vnnnd Colniz / in vnserm Amte Rademansdorff / im Fürstenthumb Crain gelegen / ain Pergtwerchs Ordnung auffrichren vnnnd publiciren lassen. Siweil aber in ermeltem vnserm Fürstenthumb Crain / vnnnd fürstlichen Graffschafft Görz / andere mehr Eisen Pergtwerch sein / Samit nun bey denselben allen ain glaiche guete Ordnung gehalten werde / haben wir auff der Gwercken anhalten / ain gemaine Ordnung fürnemen / vnd berarhschlagen lassen / wie dann dieselb herinach begriffen ist / Vnnnd gebieten hierauff allen vnnnd jeden vnsern nachgesetzten Obrigkeitren / Landleitren / Gwercken / vnd derselben verwonderten / Auch allen vnd jeden vnsern Vndererthonen / das sie solcher Ordnung gänglich nachkomben / vnd darob halten / darwider nichts handeln / noch jemandes des zuehuen gestatten /
Soch alles auff vnser gnädigs wolgefallen vnd
widerruffen / Wie zu Beschluß dieser Ordnung vermeldet
wirdt /c.

Register vber die hienach begriffen PergkOrdnung.

- Der Erste Artickel/ Die Landesfürstliche hochheit betreffende/ Folio j.
- Der Ander Artickel/ Von des Ober Pergkrichters Beuelch/ vnd
seiner Ampts verrichtung. j.
- Der Dritt Artickel/ Von wellung aines Ober Pergkrichters/ ij.
- Der Vierde Artickel/ von wegen Ersetzung der Amptleut vnd
ihrer verrichtung in Gehorsam zu sein. ij.
- Der fünffte Artickel/ Von gemainer zusamen Lag der Hamer-
werch/ vnd wo die hingebraucht solte werden. ij.
- Der Sechst Artickel/ Von verleihung der Eisen Pergkwerch/
Wälder vnd Werchgäden. ij.
- Der Sibende Artickel/ Von verzinsung der Gründ vnd Werch-
gäden/ auch Wälden vnnnd Waid/ darüber mit newerung die
Gwercken nit zubeschwärn. iiij.
- Der Acht Artickel/ Von der Grueben maß. iiij.
- Der Neünd Artickel/ Von ablegung der schäden an Gründen/ v.
- Der Zehend Artickel/ Wie sich die Grueben verliegen/ vnd wie es
darmit gehalten sol werden. v.
- Der Aindlefft Artickel/ Die durchschleg belangent. v.
- Der Zwelfft Artickel/ Das zwo oder mehr Grueben/ in Stollen
bawen mögen/ auch die gebew mit Zimern wol zuuerwaren/ vj.
- Der Dreyzehend Artickel/ Die mehrern thail die wenigern zu re-
giern/ vnd das die Gwercken jren Eisenstein/ so sie den nit selbs
verarbeiten mögen/ andern zuuerkauffen macht haben. vj.
- Der Vierzehend Artickel/ Alle Käuff vnd Contráct/ auch geding
bey Gericht einzuschreiben. vij.
- Der fünffzehende Artickel/ Von verkauffung der Thail vnnnd
Werchgäden. vij.
- Der Sechzehend Artickel/ Das kainer on ain Postparst sol befür-
dert werden/ auch on ain solche nit abschaiden/ auch das glübd
zu thun. vij.
- Der Sibenzehend Artickel/ Wie es mit Schicht vnd Seyerrägen
sol gehalten werden. ix.
- Der Achzehend Artickel/ Von hinlassung der Lebensschaffren/
auch der bezalung. ix.

- Der Neunzehend Artickel / Von wegen der zwoyträchtigen An-
sprachen. x.
- Der Zwainzigist Artickel / Das die Huerleüt oder Arbeiter
den Gwerckhen nicht vorthailiger weiß verhalten sollen/
xi.
- Der Ainundzwainzigist Artickel / Von wegen der Arbeit in
Plähenfern vnd Hämern / auch des Sewers halben. xi.
- Der Zweenundzwainzigist Artickel / Wann zwischen der Kad:
vnd Hamermeister / auch ihren Verlegern / irungen fürs
kumen. xii.
- Der Dreyundzwainzigist Artickel / Von wegen bezalung der
Sambkost vnd anderer Schulden. xii.
- Der Vierundzwainzigist Artickel / Wie die Gwerckhen die Ar-
beiter mit Pfenwarten vergnüegen / vnd Pergkrichter die
mässigen sol. xiii.
- Der Fünffundzwainzigist Artickel / Meüt vnd Zöl befreyung/
auch wie die Contraband verhüet werden sol. xiii.
- Der Sechfundzwainzigist Artickel / Von der Landesfürstlichen
freyhait. xiiii.
- Der Sibendundzwainzigist Artickel / Von Rumoren vnd Secht
handlung. xiiii.
- Der Achendundzwainzigist Artickel / Wann ain Inricht auff ai-
nen Pergkman gehet / auch schmach vnd scheltwort belan-
gende. xv.
- Der Neünundzwainzigist Artickel / Von wegen der armen
Gwerckhen / Kad: vnd Hamermeister / wann die schuldig
werden / ableiben / vnd was massen ihre Kinder vergerhabt
werden sollen. xvi.
- Der Dreyssigist Artickel / Von der Pergkwerchs verwondten in
gmain Hochzeiten. xvii.
- Der Ainunddreissigist Artickel / Wann jemand vmb Recht an-
ruefft / wie die gehalten sollen werden. xvii.
- Der Zweenunddreissigist Artickel / Wann von dem Pergkgerichte
erster Instanz appelliert wirdet / wie es gehalten werden sol.
xviii.
- Der Dreyunddreissigist Artickel / Wegen des Pergkrichters vnd
Ambeleüt belonung in Gerichts handlungen. xviii.
- Der Vierunddreissigist Artickel / Von wegen der Hoch vnd
Schwarzwäld. xix.
- Der Fünffunddreissigist Artickel / Von des Pergkrichters / seiner
Geschwornen vnd zuegeordneten / Auch aller Arbeiter in ge-
mein Ayd vnd Glübd jnen fürzuhalten. xix.
- Dann

Des Gerichtschreibers Ayd.	xxv.
Des Pergtgerichts Fronpotten Ayd.	xxv.
Der Huecleut am Perg/vnd Schaffer oder Verweser in Werch- gäden Ayd.	xxvj.
Der gemainen Arbeiter am Pergt/ Holzwerchen/ Holgrüben/ Lönnfürer/ Rad: vnnnd Hamers Arbeiter/ auch Naglschmid/ samt anderer Pergtwerchs verwondren/ Ayd.	xxvj.
Der Sechshonddreissigist Artickel/ Das diese Ordnung von der Landes Obrigkeit gehandhabt/ vnnnd darwider niemandt handlen solt.	xxvij.



Der Erst Artikel die Landts Fürstliche hochhait betreffent.



Nachdem vnß als Regierenden
herin vnnnd Landesfürsten alle
Pergckwerch vnd funde/ wie die
allenthalben Inn vnseren Für-
stenthumbē/Landen/ Herrschaff-
ten/ gerichtten/ vnnnd gebietten/
gelegen/ So Jero im wesen/ oder
noch khunffriglichen gefunden
aufgeschlagen/ vnd gebaurt wer-
den/ sampt allen vnd jeden ann-
dern hochaiten / Obrigkhaiten/
Wasserflüssen hoch vnd Schwarz
wälden/ Wägferren/ vnnnd ann-
dern dergleichen / anhangunden

zuegehör ungen vnd Stückē / ohn welche dieselben vnser pergck-
werch nie mögen nützlichen Erhebt/ gebaurt vnd in aufnehmen ge-
bracht werden/ On alles mit/ vnß vnd vnsern Nachkumbenden
Erben/ vnd Landtsfürsten in Crain / vnnnd Graffschaft Görz/
als vnser Camer gueth zustehen / so wöllen wir vnnß dieselben
hienit ganglichē vorbehalten/ Also das sich Niemandes von Bi-
schoffen/ Prelaten/ Grafen/ Freyherrn/ Rittererschafften/ Adel/
Gemeinen/ Hochs oder Niderstann des / vnderstehe/ die Eisen-
pergckwerch so vnnß in vnser all gemainen pergckwerchs Ord-
nung des Sibenden Arriekels lautter vorbehalten/ Auß aignem
Gwalt/ on Sunder vnser Erlaubnuß vnd bewilligung aufzu-
schlagen / zunerleichen/ noch zupawen/ auch vnser nachgesetzte
Ambeleüt/ Swergcken/ Rad: oder Hammermaister/ zu wider diser
vnser gegenwürtigen ordnung/ wider die gebür/ mit Newen Auf-
sazungen zubeschwären/ Noch in den Wälden/ wasserflüssen/ we-
gen/ Stegen/ zu vnnnd von dem pergckwerchen / auch Kolungen/
pläöfen vnnnd hamerwerchen / noch in annder weg khain ge-
färlliche verhinderung/ Eingriff ob Irrung zuthue/ dardurch
vnser Eisen pergckwerch Camerger zu Abfall der manschafft/
an diesen Orhten geschmellert möchen werden.

Ob aber Jemandes des beschwärd/ vnnnd darfür befreyt sein
vermainet/ der soll soliches gegenwürtigem vnd allen khunffrigē
vnsern Nigkhumben vnser Fürstenthumbs Crain fürtragen

Derfelb hat bereit beuelch/ vnns oder vnser Niderösterreichische
CamerRathe des zubereichten/ die als dann vnser notturfft ver-
ner darin handeln werden.

Der annder Artikel von des Ober Perck- richters Beuelch vnd seiner ampo verrichtung.

DAmir auch vnns/vnnd gemainem Landt zu guetem: mit
aufrichtung guetter ordnung die Eisen pergckwerch so mit ver-
leihung Götlicher gnaden in disem vnsern Fürstenthumb Crain
vnd Graffschafft Görz/ Reichlich vor augen: befürdert werden/
haben wir fürgenomen / ainen Tauglichen verständigen Ober
pergckrichter / in vnserer: vnnd gemainer Eisen pergckwerchs
Gwercken / Rad: vnnd hamermeister besoldung zuhalten / der
vnns mit aydes slicht verbunden / bemelte Eisen pergckwerch
Rad: vnd hamerwerch Järlichen viermal von Ambs wegen/
vnnd so offtes die notturfft erfordert zubereiten / Alle mengl
vnd beschwär / Am perg / In wälden / Kholungen selbs besich-
tigen / mit hilff vnnd Rath / verständiger pergckleüch / vnnd
Eisen pergckwerchs verwandren / guette Ordnung fürnemen/
damit allenthalben in werchgäden/ dergleichen in den Grüeben/
Inn Kholungen/ woll/vnnd nuzlichen/ den hamers Gwergcken/
zum böstem gearbait / guet Schaidwerch am berg gemacht /
dergleichen das floss eisen oder mässen woll geplät / In denn hä-
mern mit fleiß geschmidt / gerecht vnnd guete waag gehalten:
Also vnser Camer guet zu aufnehmung gemainer landts wolffart/
vnnd erhaltung der mannschafft/ befürdert werde.

Solichem Ober pergckrichter / wer der Jederzeit sein wier-
det / dem sollen alle Gwergcken der Eisen pergckwerch / der-
selben Rad: vnd hamermeister / Ire arbaiter zu perg in wäl-
den / plauheusern / vnd hämern / darzue in allen Naglschmirtzen
vnd ströckhämern / gehorsam vnd vnnderthenig sein / Also/ vmb
alles das / so dem Eisen pergckwerch anhengig / vnnd zuege-
hörig/ bey der arbait an perg wälden/ oder werchgäden / sich
zwischen Innen selbst/ oder annndern/ zuerregt/ (anßer malefiz)
Kain ander gericht / noch Obrigkeit erster Instanz suchen/
noch sich waigern / Sunder vor Jme: vnnd seinen zuegeorden-
ten/ Recht nemen vnnd geben (mit vorbehalt dem beschwärdren
thail der Appellation) vnnd was alda erkent/ vnnd nit für die
mehrre Obrigkeit Apellationweiß gebracht wurde / Das soll
also

also vnuerendert gehalten / vnnnd volzogen werden.

Er sol vns auch jährlichen von allen empfangnen Straffen raytung halten / vnd in vnser Vitzhumb ampt Crain erlegen / vnnnd guet machen / darauff ihme dann neben seiner besoldung zuerhaltung eines Schreibers / vnd Gerichts Fronporten / der halb thayl zu einer hilff eruolgen / vnd zusehen sollen.

Der Dritt Artickel von Wöllung eines Ober Pergkrichters.

Dann so bewilligen wir / doch auf vnser gnediges wolgefallen / das die Eysen pergk werchs Gwercken / Radr: vnd Hammermaister / als oft sich durch Ableiben / Schwachait / Vnuerstandt / oder in anderweg verenderung mit solchem Oberpergkrichter zuetragē wurde / Das sie als bald durch ihre Gwaltstrager ohne verziehe auf ein gelegne Malstat zusammen komen / sich dreyer oder doch zweyer woluerstendiger / tauglicher personē / so zu solchē Oberpergkrichter ampt zugebrauchen / vergleichen / dieselbē vnserm Vitzhumb in Crain Namhafte machen / der als dann solches vnser Niderösterreichische CamerKätze berichten / vnd sein guet erachten mit schreiben solte / welcher als dann von den selben vnsern CamerKätzen für geschickt vnd Tauglich geacht / vnnnd ernentem vnserm Vitzhumb in Crain Namhafte gemacht / dieselben sollen sampt der Gwercken Rath: vnd Hammermaister verordneten Gwalttragern in irem beysein die Amptes pflicht bey dem aydt von jme aufnehmen / vnd Ernstlich einbinden / ob dieser vnser Ordnung sampt seinen zugeordneten vestiglichen zuhalten / Menniglichen gleichs Gericht / dem Armen als dem Reichen / vnd Hinwiederumb dem Reichen als dem Armen eruolgen zulassen / Hierinnen weder Freund noch Feindschafft ansehen / weder muet noch gab sich bewegen lassen bey seinem Aydt wie er solchen schwerdt / Darauf jme ein geferdigte bestallung vnd gehorsamb brief vnter vnserm Namen Tittel vnnnd Secret zuegestelt werden solle

Der Viert Artickel von wegen Ersetzung der Amptleuth vnd ihrer verrichtung in Gehorsam zu sein.

Gedachter Ober Pergkrichter / soll auf seine Kosten vnd besoldung einen tauglichen Gerichtschreyber den er auch zu andern ampts notturfft / auf die pergkwerch / wald / Rolungen / Planheusen / vnd hamerwerch gebrauchen mag / sampt einem geschwornen Fronporten halten / damit er allenthalben ein beystand haben mag / Auch was bey jedem Pergkwerch oder werchgaden gehandelt dasselb ordenlichen mit vnderchiedlichen Kuberigten in ein sunderliches Gerichts Buch einschreiben / damit man jederzeit was gehandelt bey gericht finden vnd sich darnach richten kan.

Darzu soll er auff oder bey einem jeden Pergkwerch einen tauglichen Vnderrichter verordnen / darzu sich ein jeder guetwillig ohn ainige besoldung brauchē lassen / vnd nit verwiehern / Auch ihme an Ayders Stadt geloben soll / das er inn seinem abwesen an seiner Stadt auff alle mengel vnd gebrechen sehen vnd dahin achtung geben wolle / dz wol vnd nützlich gearbeit / guete Manszucht vnd policey gehalten werde / Dem sollen auch alle so dem Pergkwerch Rath: vnd Hammerwerchen mit Arbeit oder Fehr zugehan / inn abwesen des Ober Pergkrichters gebürliche gehorsamb leyten.

Wer aber in diesem widerspännig vnd darwider jechtes verbrechen würde / der soll dem Ober Pergkrichter zu seiner ankunfft anzeigt vnd namhaft gemacht werden / ine seiner verbruchung gemäß darumb zustraffen habe.

Im faal sich aber ainer der straff vnschuldig oder beschwerde zusein vermeindt / dem soll die waigerung auff die gemain zuesamen kunfft zu der erkandnis beuor stehen / Doch das er sich mitler zeit verbürg oder darumb genuessam angesessen sey / das was erkent würdet vnwaigerlichen zu bezalen.

Somit auch der Ober Pergkrichter desto städlicher handeln mag / Sollen die Rader: vnd hamermeister Jährlichen zu Phingsten selb aigeter person oder durch ire volmächtigen gesandten an einer gelegenen Marktstadt (der sie sich alweg zuuor mit einander vergleichen sollen) sampt dem Ober Pergkrichter verfürgen / daselbst aller der Pergkwerch obliegen vnd beschwär fürbringen / Damit darauf solche mengel verbessert vnd abgestelt werden.

Sunderlichen

Sunderlichen sollen sie jederzeyt in gmain zwen Swaltrager verordnen/die in zufallenden handlungen beuelch haben/mit vorwissen des Oberpergkrichters/oder was vonnöthen ist/ zu handeln.

U Egleichen sollen sie Sieben Personen / von den Hamersgwercken verordnen/die in fürfallenden Notwendigen handlungen/auf des Pergkrichters beuelch vnd begern/bey allen Pergkwercken/Wälden/Plaöfen vnd Hamerwercken / darinnen sie nit thayl vnd gmain haben/mögen gebraucht werden / Ob aber vnter diesen verordenten einen/der handel angienge/Also/das solcher indemselben mitthailen oder genieß verwandt wäre/der solle hierzu nicht gebraucht / sonder ein andere vnuerdeckrige verstendige person an sein stat erfordert vnd gebraucht werden.

Es solle auch denen jr zerung oder Lidlon laut diser ordnung/von dem Partheyen bezalt / aber die Swaltrager außgemainen Söckl gehalten/auch die zerung der zusammen kunfft nach billichen vnd zimbllichen dingen danon verricht werden.

Der Fünfft artickl von gemainer zu samen Lag der Hamerwerch / vnd wo die hingebraucht solte werden.

N Ach dem die Eysen Pergkwerchs Gwercken / Rad: vnd Hammermaister bewilligt / den Oberpergkrichter sampt seinem zugeordneten schreiber / vnd Gerichts diener / neben vnser zubesölden / sie auch in anderweeg / sonsten mit gemainen aufgaben beladē / so haben sie sich mit einander dahin verglichē / zu abrichtung solcher aufgaben vnter inen ein gemaine anlag zu machen / darinnen wir inen das gnedigklichen auch bewilligen / bey jedem Hamer ein gemainer Rasten oder Truchen / mit dreyen vnterschiedlichen schloßfern vnd schlüßlen / gehalten / von einen Centen gemachtn Stahl oder Eysen zwen Kreuzer / desgleichen vom Gradl / so im land nicht verarbeyt ein Kreuzer / oder aber zwey phund eysen dafür gelegt werden / Wo aber einer nicht sein selbs eygen Gradl zuverarbayten hette / sonder dasselb von andern kauffen müsse / da sol jeder thail / kauffer / vnd verkauffer den halben thail geben.

Solch zusammen gelegt gelt / sol dem Oberpergkrichter gegen vrkunden Quortemberlichen zuegestelt / vñ wie viel jeder Hamer daselb Quartaleysen / oder Stahl gemacht / vermelet / auch in beysein der verordenten Swaltrager in die gmain truchen mit dreien Schlüssel verwart / vnd dann verrer dieses gefäll zu der gemainen zusammen kunfft / den verordenten zuegestelt werden / die als dann danon ime Pergkrichter sein besoldung / vnd ander

gemain aufgaben/verrichten/bezalen vnd guetter raitung dauon halten sollen/vnd was per Resto beleybt/ solle dasselb widerumb in vorgemelte darzue gemachte Truchen/gelegt/vnd bey dem Oberpergtrichter auf weitterer fürfallent noch behalten.

Wo sich auch das gelt mehr/ des man zu den gemainen aufgaben nicht bedürfftig/ein aufschaylung nach dem jeder sein gebürt erlegt/von dem vberbleibenden gelt/was jedem Hamer pro Rato gebürt zu rugt hinauf geben/vñ dasselb auf gemainen Hamer zu nutz angelegt/vnnd verbaut werden.

Der Sechst artickel von Verleihung der Eisen Bergwerch/ Wälder vnd Werchgadten.

Nachdem gebrechlich das die Pergtrichter alle fund sampt Wälden vnd Werchgadten von vnser wegen zuuerleihen mache haben/aber damit die Eisen Pergtwerch nit vberhaufft/die Jungen/die Dralten Eisen Pergtwerch erstrecken/dieselben Gwergt Rad: vnd Hamermeister durch ferze des Rols/ riefte der Grueben/oder beschwörung der fuer nit in verderben gelait werden/haben wir vns/vnd vnsern nachtomenden Erben vnd Landtsfürsten/dieselben zuuerleihen/vorbehalten/vnd ist nachmallen vnser mainung/das vnser Ober Pergtrichter/nach sonst niemant kain new Eisen Pergtwerch in vnserm Fürstenthumb Crain/vñ Fürstlichen Grafschafft Görz/nach Wälschen oder Teutschen Plaöfen/verleich/paw oder auffricht/auser vnser sondern bewilligung vnd erlaubnus.

Wer aber darüber sich solches auß aignen gwalt vnderfahen würde/der sol in vnser vngnad vnd schwäre straff gefallen sein/vnd gedacht Pergtwerch on aile gnad ab vnd eingestellt/auch die Werchgadten nider gerissen werden.

Wo aber die alten erlaubten Eisen Pergtwerch sein/allda dieselben Hamerßgwerck bey iren gepenen mangl an Eisenstain betten/denen mag vnser ober Pergtrichter etliche andere Grueben/zu notturfftiger befürderung der Plaöfen vñ Hamerwerch/darzue auch den Hamermeistern/so selbs Gwergten sein/an gelegnen orten/Stregthamer vnd Naglschmidren verleihen/doch das sie den Plaöfen vnd EisenHämern/am Roll noch Wasser fällen nit zu nahent/vnnd fürnemblich al dern Pergtwerchen nicht zu abbruch oder nachel geschlagen.

Da auch dieselben ire Plaöfen auß mangl des Rols zu andern nach gelegnen Wälden vbersetzen wolten/das sol er Pergtrichter an vnser Niderösterreichische Camer Räch gelangen lassen/vnnd ires beschaides darüber erwarten.

Item

Item wer ain Paw/ Grueben/ Wald/ Roll/ Platz/ Hamers-
schlag/ Wasserfluß/ oder dergleichen/ von vnserm Pergtrichter
empfecht/ der ist ime von Lehen drey Kreuzer/ vñ seinem Schrei-
ber ain Kreuzer/ einschreib gelt zu bezallen schuldig/ darumben sol
ime vnser Pergtrichter zu leihen (doch vor eingefürter massen)
schuldig sein/ jedoch das der Pergtrichter solches mit vorwissen der
Grundhern jederzeit thue.

Der Sibend Artickel von verzinsung der Gründ vnd Werchgäden/ auch Wälden vnd Waid/ darüber mit newerung die Gwercken nit zubeschwären.

Was zuuor für Plaöfen/ es sey Prossanisch oder Teutsch Hamers-
werch/ vnd ander Werchgäden zu pawen bewilligt/ vnd in ar-
beit sein/ welche in vnsern aigen oder anderer Landteut Herts-
schafften/ Gerichten/ ligen/ mit ordenlichen Zinsen in die Verbar
einkumben/ dieselben zins Dnzhher für Arzt/ von gepürg/ Alben
recht/ Wun vnd Waid/ auch die Wäld bezalt/ die sollen noch fürter
dieselben Zins/ vnd mitleiden bezallen/ aber darüber nit gestaigert
noch mit ainicher newerung beschwärdt werden.

Welche Kad: oder Hammermaister aber Verbar oder Khauff-
recht Hueben/ oder gründ haben/ von denselben sollen sie auch ge-
bürlliche dienst verrichten/ vnd wann die verkaufft/ allein von der
Hueben vñ Gründe nach billlicher schätzung derselben/ dem Grund-
hern der zehent Pfenning/ aber von den Pläheusern/ Hämern/ vñ
andern darzu erpauten Werchgäden vnd wonungen/ so auff die-
selben Hueben vnd Gründ stehn/ nichtig geraicht/ auch die Steuer/
allein von den Hueben vñ Zinsgründen verstanden werden.

Was auch Knappen/ Hamer/ Nägl oder ander Schmid der-
gleichen die Plaer/ Holzkecht/ Rholler/ so dem Pergtwerch ver-
wandt seyen/ welche Heuser auff den Gründen oder Gemain ha-
ben/ dieselben solten auch vber den gewendlichen alten Zins/ we-
der mit Steuer oder Kobath nicht beschwärt/ sonder darbey gelas-
sen werden.

Wo auch noch Pergtwerchs verwonder Heüser erbauren wol-
ten/ solten inen auch durch den ober Pergtrichter/ vñ dann den
Gerichtshern/ Hoffster auff der gmain außzaigt werden: Doch
solle der jenig so ain dergleichen Haus auff den Gemainden erba-
uren wolt/ schuldig sein/ sich mit der Gemain derwegen der gebür
nach zuuergleichen/ vnd solle der Grundherr des orts/ on welchem
ain dergleichen Haus erbaut werden solle/ Neben dem ober Perg-

richter die Taxierung hierinnen thun / vnd wann solche Häuser verkauft / sollen sie den zehenden Pfenning zu bezalen nit schuldig oder verbunden sein.

Gedachte Pergtwerchs verwondten in gmain / sollen sich auch auff den Paan wässern des fischens / vnd dann des Gejädts gänzlichen enthalten / wo die aber betretten / darumben von den innhabern der fischwässer vnd Gejäder / nach gezimlichen dingen / doch auch nicht wider die gebür / gestrafft werden.

Der acht Artickel von der Gruebenmas.

Was alte Grueben zu vor verlihen / dieselben lassen wir nach jedes Pergtwerchs gewonheit vnd hergebrachten brauch / bey iren maß / rechten vnd gerechtigkeiten bleiben.

Was aber nun hinfüran nach dato diser vnserer Ordnung für Grueben von neuen empfangen vnd außgeschlagen werden / denen sol jr maß am tag verpflogt werden / Nämlichen jeder Grueben / so auff Stollrecht empfangen in Saiger zwainzig Klaffter der ordentlichen Pergtmaß / darinn hat sie die waal nach irer gelegenheit anzusetzen / vnd sol haben im Schermb auff jedweder seiten sechs Lehen / das ist Zwo vnd vierzig Pergt Klaffter / in allen vier vnd dachzig Pergt Klaffter / Schermbmaß / vnd sol das abschneiden auff die stund an die höch vnd groß des gebürs gericht / vnd zu fünffziger gedechtnus in das ordentlich Gerichts Buch eingeschriben werden.

Also wo zwo oder mehr Grueben mit durchschlägen im Pergt zusammenkömen / der durchschlag bey Gericht anzeigt / jede in ihr maß vnd Pflogt gewisen werden.

Ob aber das Pürg flach oder eben / das nicht Stoll: sonder Schachtrecht muess gelihen werden / sollen die zwainzig Klaffter vber den Schacht / der kurzen seiten / vnd dann der Schermb die vier vnd dachzig Klaffter / nach des Schachts leng / nach Pürgfall verzogen / vnd aller massen in das maß nach dem Saiger nider gericht werden.

Der ober Pergt richter sol auch kein Grueben verleihen / das andern zu nahend / vnd auff gefär angeessen wär / vnd ob er der zu vor nit wissen hat / das aigentlichen besichtigen / vn so er befind / das ain Lehen sein mag / alsdann mag ers leihen / vnd am tag verpflogten / aber kein eingessen / noch fürgeessen Paw / das andern zu gefahr vnd zu nahent außgeschlagen / das sol er nit leihen / sonder abschaffen / wer darüber mit arbeit forefarn wird / denselben solle er Pergt richter vmb den grossen wandl straffen / vnd dennoch das Paw niderlegen.

Der

V

Der Neund Artickel von Ablegung der Schäden ann Gründen.

Ob sich begäb das Neue Grueben/Werchgäde/Rholsteer od
Rüßwerch aufgeschlagen / verliehen vnd auff jemandes was
Standes oder wesen die sein eingezeynten Aygen grundē / Ackern
oder Wismädern/ausser der Gemain oder Fron mädern gepauch
würden / die soll Unser Pergkrichter zuuerleihen gewalt habē.
Man soll auch darzu Weeg/Sreeg/ Prügken / was die notturfte
erfordert / volgen / vnd machen lassen.

Wo aber mit bemelten Lehen vnd gepuehen ainicher schaden
gethan vnd dem Pergkrichter geklagt würde / dieselben sollen
alweg durch des Pergkrichters vnd Geschwornen sampt zweie
vnuerdechtigen Personē / deren sich der Grundherr vnd Perg-
richter miteinander vergleichen sollen / denselben schaden besich-
tigen / vnd nach irem gewissen Treulich vnd was billig ist be-
theuren / vnd was sie also hierinnen erkennen werden / dasselb
soll dem / so schaden beschehen im vierzehen tagen vernügt / vnd
bey peen fünf pfunde Pfenning bezahlt werden. Soch das
der Grundherr dessen zuvor erinnert werde / vnd er bey dazie-
rung der krafft sein möge.

Der Zehend Artick / wie sich die Grueben verliegen Vnd wie es darmit gehalten soll werden.

Dann so Ordnen vnd setzen wir / Wann ein New Schurff
oder Alte Grueben so bey Landt vnd Leuten liegt / Mann täg-
lich darzu khomen vnd arbeiten mag / dieselb verlegen vnd
wieder empfangen / vnd mit im dreym tagen mit arbeit joch
vnd stempel eingenommen wirdt / das solche als verlegen / einem
andern mag verliehen werden.

Aber die Grueben so vnderkhumen vnd ein zeit gearbeit
worden / die hat freung Sechs ganze Monat / auch zu den
Hailigen drey Festen / als Weinachten / Ostern vnd Phingsten /
alweg vierzehen tag vor vnd nach / darin soll sich kein Paw ver-
legen noch verliehen werden.

Wo sich auch ain Grueben auß vnwissenheit der Gwergkē
durch vntrew oder vnwissenheit der Arbeiter vngefährlich ein
Monat lenger als die bemelte zeit der Sechs Monat verläg / die
jme ainer zuuerleihen begeret / vnd ihm verliehen würde / So
soll

31
soll der empfaber dieselb nach der empfängknuß inn vierzehen
tagen vor Gericht Rätten / vnd dem Alten Swergkthen darzue
verkündt werden / Ob dann nun der alt Swergk sich vmb die
auferlossen Säumtkosten mit dem empfaber vergleicht / vnd
die erlegt / so soll er zu seinen thailen wieder zuegelassen werden .

Ob sich dann ein Gruben anderst (als vermelt) verlag / sich
die Swergkthen derselben verwegen / kein zeng oder schloß darbey
hätten / die Särden vnd Srollen eingehen lassen / So ist der
empfaber nit schuldig jemandt dестwegen weiter zuersuchen /
sunder soll bey seinen Lehen gehandthabe werden .

Wouer aber ein Swergk wichtige vnd begründte vrsachen
jme seine Gruben lenger als vermelt zubefreien hette / so mag
der Pergkrichter jme dieselben auff ein jar freien / vnnnd die vrsach
der befreiung inn das Gerichtsbuch einschreiben lassen .

Wann auch einer ein Gruben empfaben wolte / vnd saget /
es het sich verlegen / vnd jme der ander nit gestündt / So soll die
weissung dem begerer inn vierzehen Tagē zueführē auferlegt /
vnd den alten Swergkthen jr gegenweissung auch in benanter
zeit / nach verfürter des begerers weissung zuegelassen werde .

Es soll auch den alten Swergkthen aller zeng so nicht ange-
nagelt / auch das gehaut ärzt gegen bezahlung der auß ständē
Säumtkosten zuesteen vnd volgen / wie von alter herkommen
vnd Pergkwergs Recht ist / Vnter deme soll es mit verleihung
der verlegnen Gruben in alweg einen solchen vnterschied vnd
weg haben / das die verleihung den Swergkthen oder andern
Pergkwergs verwanten für andere beschehe / wie auch deswe-
gen hieuvorn die notturfft vermelt worden .

Der Rinlefft Artikel die durch schleg belangent.

Wann dann von einer grubē zu der andern ein durchschlag auf
dem Eysenstain gemacht wirdt / so sol er nicht weiter geöffnet
werden. Also das Er dardurch das licht sehen / oder dem andern
raichen mag / als dann bey Gericht angesagt / der gegenthayl fur-
gefordert / vñ durch den Pergkrichter zuegesprochen werden / Ob
er des durchschlag bestēdig / ist Er dessen bekēntlichen / so sol d perg-
richter vnd geschworn mit einand bey d grubē / dauon der durch-
schlag gmacht wordē / einfaren / den durchschlag / so vil von nörtē
zuweitnen

olla miri duo ostentibus Elapso sub, in aucto deo videri loquuntur
klingig gefaltan, und nach obbenannten Definitio, auch diesen Elapso
sub, allen Zambou ffo mass, ein zimis gemischt, gegeben, auch
die gering ab zogen mit aufigelagere worden.

Der fünffigendende Artikel, von Verkaufung der Theil mit Waarfgebu.

Mit Verkaufung der Fongfchreibtheil, begreifen in Pleßfchen
jamen mit andern Waarfgebu, soll es also gefaltan werden, daß
ein Konradt, Rad: oder fahre meistor, je fone theil an fong oder
Waarfgebu mit langer fahre, oder befeley, oder Vortheil sey oder
bestantlich Waarfgebu will, je soll es. In solch, es fliche fone mit
gerade an zogen, mit je ffo je soll mit dem theil oder be facht
mit Waarfgebu meistor, als dan der Fongfchreibtheil mit der geringung
mit gelogert mit der theil oder Waarfgebu, demselb mit gerichtliche Saung
mit dan mit auf zogen. In solch der Konradt ffo, auch andern
wird, wird aber andern gefaltan, soll der theil oder be facht
mit Sauff fchon.

Als aber die mit Konradt die theil oder Waarfgebu mit Pleßfchen
oder bestantlich ammebey wulde, je ist solch Konradt mit fone
mit dan, und mag solch mit Konradt der Fongfchreibtheil mit dan
facht mit fone gefaltan Konradt mit Waarfgebu oder be facht an
Waarfgebu, demselb es will, und je es be facht den theil ffo der
Konradt der theil gerost, mit in solch gerichtliche Saung
fchon wird, mit der theil an dem Monat be facht, je
facht, je mag fone den theil mit dan Pleßfchen
mit ab gefaltan.

Im fall aber das ainer ainem andern thail/ ain Pürg oder Werchgäden verkauffet/ vnd befunden/ das er khaine all da her/ vnnnd also betrüeglich handler/ der sol nach innhalt seiner verprechung/ durch den Pergkrichter gestrafft/ Ob aber der betrug so groß/ das er Malefiz berürt/ sol der dem Landgericht vberantwort/ vnd nach seinem verdienen am Leib gestrafft werden.

Der Sechshebend articke/ das khainer ohn ain Postpart soll befördert werden/ auch on ain solche nit abschaiden/ auch das glübd zurhain.

ES sollen auch die Gwerckhen/ Rad: vnd Hammermaister/ noch die Huerleut/ fürdinger am Perg in Holzwerchen/ Kollungen/ Pläheusern/ Hämern/ oder Werchgäden hinfüran kainem Arbeiter mehr zuelegen/ noch fürdern/ allein er sey angesessen/ oder/ er hab von der Obrigkeit/ darunder er gearbeitet vnd gewond/ ein ordenliche Postpart/ oder gnuessamen Bürgen/ vnd werde dem Pergkrichter oder seinem Verwalter zuuor fürgestellt/ damit man wisse/ wie er auff andern Pergtwerchen abgeschaiden/ niemandt beschedigt/ betrogen/ angesetzt/ oder böß schulden gemacht habe/ darauff böß abschid genomen/ solch vnzichtig/ leichtfertig/ häderisch vnd rumorisch volck/ sol allenthalben geschoben/ vnnnd keines wegs befördert werden.

Welcher Gwerck/ Rad: oder Hammermaister/ Huerman/ Fürdinger/ das vberfuer/ vnd dergleichen Personen/ so one Postparten oder ohne Bürgschafft/ wie gemelt/ von andern Pergtwerchen/ Rad: vnd Hammerwerchen/ auch Naglschmidren/ vnnnd dergleichen Werchgäden/ abgeschiden/ vnnnd schuldig worden/ in was weg solches beschehen/ befördern/ vnnnd von vnserm Pergkrichter oder glaubiger in vnsern Niderösterreichischen Erb Fürstenthumb vnd Landen betretten oder erkündigt würd/ der soll so oft vnsern Pergkrichtern zwey pfund pfenning zu straff verfallen/ darzue denen so der befördert entlossen/ schuldig/ ihner ohn alle widerung/ für denselben die hintragen schuld/ sampt der billichen zerung zu bezalen schuldig sein/ darzue ihne der Pergkrichter/ oder die Obrigkeit darunder er betretten/ halten sollen.

Dergleichen sol auch kain Arbeiter in gemain von den Pergtwerchen/

werchen / Rad: vnnnd Hamerwerchen / noch anderer Arbeit ohn
ain Postpart abschaiden / auch der Pergkrichter / oder in abwe-
sen des / sein Verwalter thainem kain Postpart geben noch fer-
tigen / er hab denn zuuor von seinem Gwerckhen / Rad: oder Ha-
mermaister ain wares wissen / das er ledig / niemandt nicht schul-
dig / oder auff lenger zeit versprochen sey.

Insonderhait sollen die nicht befürdert werden / auff welche
böse zichte gehen / die fräuenlichen Todtschlag gethon / die Leut
sonst muetwilliger weiß geschlagen / oder sich der Obrigkeit ge-
setzt / bündenus vnnnd auffruer wider sie gemacht / vnnnd böß ab-
schid darauff genommen hetten / damit man dessen / vnd mehrers
schaden auch vnrachs / so man von solchen zugewarten / entladen
werde / vnnnd menniglichen dest bas / bey frid vnnnd ruhe belei-
ben möge.

Wann dann nun ain Arbeiter / es sey am Perg / Holz / Roll /
oder in Werchgäden also befürdert / vnnnd zu arbeit zuegelassen
würdet / der sol zuuor / vnnnd ehe jne der Huertman / Rad: oder
Hamermaister zu der arbeit anfahren läst / vnserm Pergkrichter
oder seinem Verwalter / den zum Beschlus gestelten Ayd mit
anrührung des Gerichts Stab / thuen / das er diser vnser Ord-
nung wöl geleben / vnnnd sich der in allweg gemäß verhalten.

Welcher aber darüber seinen Ayd vnnnd Gelübdt vergessen /
vnnnd sich polderisch / auffrüerig / oder sonst verweiflich halten
wurd / der sol darumb nottürftiglichen gestrafft / vnnnd auff
thainem Pergkwerch / noch Hamerwerch in vnsern Tüderöster-
reichischen Erblanden / weiter befürdert werden.

So dann auch ain Huertman oder Arbeiter in gemain bey
dem Pergkwerch / Rad: oder Hamerwerch / auch in Wälden / Rol-
lungen / oder andern Werchgäden befürdert wurd / vnnnd den
Gwerckhen / Rad: oder Hamermaistern zu arbeiten zuegesagt /
der soles halten / versprach er aber darüber ainem andern zu ar-
beiten / solt ihne der Pergkrichter der verbrechung gmäß darumb
straffen / vnnnd darzue halten / das er seinem ersten zuesagen
nachthume.

Es soll auch Keiner dem andern seinen Huertman / Pläier /
Hamerschmid / noch Holz knecht / Roller / oder ander arbeiter ab-
werben / noch wissentlich fürdern / der nit ledig oder frey ist / bey
der peen fünf pfund pfenning.

Der Sibenzehend Artickl wie es mit Schicht vnd feyertagen sol gehalten werden.

Dann so ordnen wir / das auff den Eisen Pergtwercken / so
am nidern gebürg ligen / die arbeiter täglich von vnd zuege-
hen / Sechthalbe Schicht in der Grueben / vnnnd für ain ganze
Schicht zehen stund völlig arbeiten / der gestalt / das sie alle mor-
gen die Sechs tag zu morgens Sechs vhr anfahren / fünf gan-
ze stund für ain Poiß / vnd zwo Poisen für die Schicht machen /
am Sambstag / auch zu den hailigen drey festen / sol am abende
nur vor mittag Sechs stund gearbeit / vñ vmb Zwelff vhr Schicht
gelassen werden.

Was aber die tag arbeiten in Wälden / Holzwercken / Rollun-
gen / mit der fuer / auch in Pläheusern / Hämern vnnnd Schmiedren
belange / solten die Schichten nach alten gebrauch gehalten wer-
den / Dann die feyrtag / als namblichen die drey hohen fest /
Weinachten / Ostern vnd Pfingsten mit den zweyen nachgehenden
tagen / auch das New jar / die heilig drey König / Auffahrt
Christi / Gottesleichnam / vier vnser Frauen / der zwelff boten /
vnd aller Heiligen tag / nach landes gebrauch / wie solche von der
Geistlichen Obrigkeit gesetzt / gehalten werden.

Was aber von den Arbeitern aussere diser tag gefeyert / vnnnd
durch nachlässigkeit verfaumt wirdt / sollen jnen nit gerait / noch
bezalt / vnnnd ob ainer des zumermallen ohne gnugsame vrsachen
treiben wirdt / vom Pergt Richter erstlichen mit der gehorsamb / da
solches aber öfter beschäch / mit ablegung darzue gestrafft / vnnnd
nicht weiter befördert werden.

Dann so sollen die Huertleut mit fleiß darauff sehen / das Kai-
nem thain grösserer Lohn / als er mit der arbeit verdienen kann
gerait / noch on gnugsame vrsach kein staigerung gemacht werde-

Auch das die Arbeiter kein böß ärzt/als böse Erden/Moder/
Rhiz/Radwende/Glinsen/oder greiß nicht vnder das guet ärzt
mischen/dauon das Eisen vngeschmeidig/vnd Korbrechig wird.

Es sollen auch die Huetlent/wo aber kein gelübter wär/ die
Arbeiter gegen den Schmidren ain span halten/darauff sie allmal
was sie für zeng machen lassen/ auch auff die örter verschmiden/
auffschneiden/vnnd welche örter nicht guet/ solten dem Schmidte
nicht passiert werden.

Dergleichen sollen sie jren zeng bey jeder Grueben mit ainem
vnderschiedlichen zeichen mercken lassen/ das sie den kennen/ da-
mit solcher nit vnder andere Grueben zeng vermischet/ vnd ver-
loren werde/auch sonst jr fleissig auffsehen haben/das solcher fleis-
sig zusammen getlaubt/ vnnd den Gwerckhen zu nutz behalten
werde.

So sollen auch die Gwerckhen schuldig sein ihre Arbeiter/ es
beschech auff das Wochenlon geding/oder Lehenschafft/mit In-
sler vnd andern notwendigen Pergtzeug zumersehen/was sie also
ihren Lehen oder geding Meyern für zeng geben/ der sol ihnen
von denselben ihren Lohn wider auffgehebt/vnnd bezalt wer-
den/ die Arbeiter all in gemain/ solten sonst selb ihr jeder sein
Schürer vnd Knoden haben/ welche jnen die Gwercken zugeben
nicht schuldig sein.

Der Achzehend artickel/ von hinlassung der Lehenschafften/ auch der bezalung.

Nachdem ye zuzeiten die Gwerckhen/ Rad: vnnd Hamermai-
ster ihre Grueben den Arbeitern zu Lehenschafft verlassen/
vnnd ihnen das ärzt nach der maß bezalen/ Demnach ordnen
wir/ das dieselben in bey sein des Pergtrichters beschehen/ vnd
wie die losung/vnnd auff was zeit beschloffen/solches in das Ge-
richts büch einzuschreiben Darzue sei ein gerechte vnnd gleiche
Truchen oder maß mit Eisen beschlagen/ auff der Gwerckhen
kosten gemacht/ vnnd nach jedes Pergtwerchs brauch durch
den

den Ober Pergkriecher gepächet/ in bey sein der Gwercken/ auch
erlicher Lehen heyer/ mit vnserm Osterreichischen vnnnd des Für-
stenthumb Crain Wappen oder Schild bezaichent/ vnd nach Kai-
ner andern maß gemessen/ gekaufft oder verkaufft werden.

Welcher sich aber ainer andern maß gebraucht/ darauff der
Pergkriecher sein fleissig achtung geben/ vnd so oft er an Perg/
oder zu den Plaöfen kumpt/ die besichtigen/ so solt derselb jeder/
so oft er verbrüchig befunden/ vmb den grossen wandl gestrafft/
vnd das ungezaichent maß zerschlagen werden.

Wo sich dann zuerueg/ das solch gebrennt oder bezaichent
maß/ durch jemandt wer der wär gefährlichen gefelscht/ vnd solches
erfahren/ auch die verprechung so wichtig wär/ das sie nicht vmb
gelt/ sonder am Leib zustraffen/ so solle alsdann der Thätter/
aussere der geltstraff/ dem Landgericht/ zur gebüerlichen straff
vberantwort werden.

Wo dann auch das ärzt zu Heyen nach der Waag verdingt/
solt das gleichmässig nach dem rechten Wienschen Centen gwichte
gehalten/ vnnnd darauff bezalt werden.

Saneben sol auch vnser Pergkriecher/ dergleichen seine ver-
walter jedesmalls sehen/ das die Lehenheyer guet Schaidwerch
machen/ den Eisenstein oder ärzt fleissig kütren/ den Flinsingen/
Risigen/ Modrigen/ vnnnd öden Stein/ Klinger/ Kobant/ Kelber
zennit/ der nicht Eisen gibt/ auch danon das Eisen böß vnd Kor-
brüchig wirdt/ mit bestem fleiß aufschlagen/ damit die fuer
nicht vergebenlich bezalt/ noch das Rhol zu vnnutz verbrennt/
sunder guet Eisen gemacht werde. Wo aber bey ainem böß
Schaidwerch gefunden/ der soll das ärzt auff seinen aigenen Kos-
sten vbermachen/ vnnnd seines vntheils halben/ nach gestalt der sa-
chen/ durch den Pergkriecher gestrafft werden.

Sieweil sich auch zu zeiten zuerueg/ das sich die Lehenheyer
vber die Gwercken/ oder Radmaister beschwären/ das sie jhnen
das gehawt ärzt/ so sie zusammen bringen/ vnd auff der Halden
haben/ nicht bezalen/ Sunder mit der fuer verziehen/ dar-
durch sie vnnnd ihre Arbaiter mangel leyden/ Darauff ordnen

wir/wo ein Lehenheyer/ Arzt oder Eisenstein auff die Halden
zusammen bringet/ das er solches dem Radmaister anzeige vnd der
bezallung begere/ darauff ime dieselbe (ob anderst das Schaid-
werch guet) von dem Gwerckh/ oder Radmaister/ damit sich der
Arbeiter vnderhalten vnd bey der arbeit beleiben müge/ sonil die
gemachte lösung dauon bringet/ alsbald volgen solle.

Wo aber das Eisen in Streckung gebracht würde/ vnnnd der
Radmaister nicht gelt/ doch Eisen bey dem Rad/ oder Hammerwerch
het/ das nicht verkaufft wer/ so sol der Lehenheyer gedult tragen/
vng er das Eisen verkaufft/ im fal aber der Lehenheyer des nit
im vermügen/ oder wegtfertig/ so mag er solch Arzt vmb seinen
verdienten Lidlon/ doch mit vorwissen des Pergtrichters/ auch
des Radmaisters/ vmb sonil er ime noch zuthuen sein wirdet/ ai-
nem andern Gwerckhen bey der Grueben/ wo er den bekomben
mag/ oder alsdann einem andern wol verkauffen/ aber auffer des/
sollen die Arbeiter nicht macht haben/ fuerter wenig oder vil ärzt
zuverkauffen.

Der Neunzehendt articl von wegen der zwyträchtigen Ansprachen.

Ob sich dann begab das Krieg/ zwytracht/ jrungen oder an-
sprach der Grueben/ vmb das Lehen/ Anstzen/ Maß oder
Durchschleg/ aufhawng des ärzt/ oder in ander weeg das Perg-
werch betreffent/ sich an Perg erheben oder erwachsen würden/
vnnnd die Gwerckhen an dem Pergtrichter vnd seine zuegeorden-
ten Geschwornen einzufahren begerten/ solten sie allzeit dessen be-
rait sein/ dieselben jrungen vnd zwitterachten/ mit sampt andern
verständigen vnnnd vnpartheyischen Pergkleuten/ auff des anruff-
fenden thails Kosten/ güetlich oder rechtlich/ nach diser vnser Ord-
nung vber den Eisenstein endschaiden/ vnnnd darüber nicht von
gwinne oder genieß wegen verziehen/ damit vnser Camerguet nit
versaumbt/ noch die partheyen in vnbillich aufgaben/ Kost vnnnd
schäden bracht werden.

Es sollen auch hierinnen die Gwerckhen bey alner Grueben/
er hab viel oder wenig thail aneinander trewlich beystand thuen/
vnd yeder sein gebür im vnkosten erlegen.

Der

**Der Zwainzigst artickl / das die Huetleut oder
Arbeiter den Gwerckhen nicht vorthailiger
weiß verhalten sollen.**

Durch ain Huetman / Arbeiter / oder jemandt ander den Eisenstein gefährlicher weiß / versetzen / verzimern / verstreichen / oder in ander weg / wie das beschehen möcht / dem Gwercken verhalten / darnach ime selbst empfangen / oder jemand andern darauff anzeigung geben würde / der oder dieselben / so darmit betretten / oder glaublich auff sie gemacht / sollen dem Pergkrichter die groß Pergk peen verfallen sein / den alten Gwerckhen ihre thail wider zuegestelt / vnnnd ob der betrug also groß / mit der erkandnuß von dem Pergkwerck gesprochen / oder gar an dem Leib gestrafft werden.

**Der Ainundzwainzigst artickl / von wegen der
Arbeit in Pläheusern vnnnd Hämern / auch
des Feners halben.**

Dann der Plä vnnnd Hämerns Leute halben / ordnen vnnnd setzen wir / das nun fürbas die Pläer sampt den Gradlern mit Resten aufftragen des ärgt vnnnd Rhols gueren fleiß haben / iren Schichten trewlich warten / die Ofen nicht vbersetzen nach den mässen oder flößen / zu wenig Rholl geben / Sonder die arbeit / sovil möglich / mit gueter ordnung ihren Gwercken zu nutz anschicken / Damit das Eisen nicht Rodebrüchig vnnnd vn sauber gepläet werde / das sie auch ihr fleißig auffsehen auff das böß ärgt haben / wo sie solches befinden / dem Pergkrichter alsdann anzeigen.

Es sollen auch die Pläer vnnnd Hamerarbeiter zu rechter zeit zu der arbeit gehen / vnnnd die anzurichten alle gelegenhait der Restöfen / vnnnd Hamerwerck / Pölg / gestider / vnnnd allen andern zeng wol beschawen / vnnnd zuuor / sovil immer möglich bessern / auch für allen dingen auff das Fener / damit es nicht in die Rholhütten / oder ander gebew darbey köme / vnnnd schaden thue / ihr acht haben.

Es sollen auch Plähaus vnnnd Hämerns leute in der Wochen an
den

den Werckträgern nicht von der arbeit zum Wein / oder sonst
ires gefallens gehen / noch bey tag oder nacht beym Wein verfi-
gen / oder die arbeit ohne ander redliche vrsachen / vnnnd Lehafften
verfeyern / sonder der arbeit wie sich gebürt zuwarten / Ob das
aber von ainem oder mehrern nicht beschäch / soll er dem Kad: oder
Hamermaiter vnnnd seinen mit Arbeitern / ire schäden seines ver-
feyerns ablegen / vnnnd dem Pergkrichter zu vnnachlässlicher straff /
ain pfund pfenning verfallen sein.

Es sol auch kein Arbeiter am Perg in Wälden / noch Plähaus
vnnnd Hamer gegen seinen Gwerckhen / Kad: oder Hamermait-
ster / wo derselb vmb sein schaden die notturfft redt / nicht auffpo-
chen / noch vrlaub zunemen befuegt sein / sonder sein vnfleiß mit
getrewer arbeit wider herein bringen vnnnd erstatten / Welcher
aber das nicht thun wirdt / vnnnd sich nicht besseret / noch auß obbe-
melter vrsach dem Kad: vnnnd Hamermaiter nicht weiter arbei-
ten wolte / Alsdann ihne kein ander Kad: oder Hamermaiter
befürdern / bey der peen fünff pfund pfenning.

Dann so ordnen wir das kein Kad: oder Hamermaiter noch
ander Weinschenck / den Arbeitern in gemain / er sey Pergktheyer /
Holzknecht / Roller / Landtfürer / Pläer / Hamer / Hagken oder
Naglschmidt / nach Acht vhrn Abendts / Sambstag oder feyer-
tag keinen Wein geben / dergleichen auch sonst in der Wochen zu
vngbürllicher zeit ohne guet vrsachen keinem zu sitzen stat thun /
welcher aber das vberfuer / die Arbeiter vber die zeit sitzen lassen /
vnnnd Wein geben würde / der ist jedes mall vns zwey pfund pfen-
ning / vnnnd der so darüber sitzt / oder wider dise Sazung handelt /
ein halb pfund pfenning zu straff vnnachlässig verfallen.

Der Zwenundzwainzigst Artickl / Wann zwischen der Kad: vnnnd Hamermaiter auch iren Verlegern jrungen fürkumen.

Der ober Pergkrichter soll auch mit höchstem fleiß verhüten /
das die Kad: vnnnd Hamermaiter von iren Verlegern / wann
sie zwischen jnen Jrungen zuerüegen / nicht vnbillicher oder vor-
thailiger weiß / durch Practicken bedrängt werden.

Wäre

Wäre aber ain Rad: oder Hamermeister vnfleißig / der das Gelt / so ihme auff die arbeit fürgeben würdet / zu vnnutz vertheut / oder vmb gründe vnnnd pöden / oder in ander weg außgeb / vnnnd also nach ärzte vnd Kol nicht trachten / sonder muerwilliger weiß die Verleger ansetzen / dem Pergtwerch zu nachthail handlen / vnser Camer guet speren / vnnnd ander neben sein auch in feyer laiten würde / dardurch der Verleger seines fürlebens von den Rad: vnnnd Hamermeister nicht bezalt werden künde / solche vnnnd dergleichen nachlässigkeit vnnnd handlung / sol der Pergtgerichter nicht gestatten / sonder gegen dem Rad: vnnnd Hamermeister mit gebürlicher straff verfahren / auch auff des verlegers begern mit den Pergtgerichtlichen Güetern / wie hernach in dem Neünvndzwainzigisten Artickel mehrers erkläret wirdt / ihme die bezalung verschaffen.

Wo vnnnd aber der glaubiger nicht völlig darauff bezalt werden können / alsdann solt der Grundherr auff den liggenden Güetern / so weit sich des Schuldners vermügen vnnnd gerechtigkeit erstreckt / dem Verleger auff sein anrueffen die gebür vnnnd billigkeit handlen / verhelffen / vnd zalhafft machen.

Der Dreyvndzwainzigist Artickel / von wegen bezalung der Sämblust vnnnd anderer Schulden.

On wegen aller schulden sol der Ober Pergtgerichter / auch seine nachgesetzte Richter vmb gemain bekandlich vnnnd einhellig schulden zuschaffen haben / mit allen so der Pergtwerchs Jurisdiction seiner verwaltung vnder gehörig sein / als nämlichen mit den Swerckhen / Rad: vnd Hamermeistern / allen Arbeitern am Pergt / in Wälden / Kollungen / ärzte / Rholl / Eisenfüerer / Plähaus vnd Hamer Arbeitern / sampt irem Brott gesind / die sie zu der Pergtwerchs arbeit / vnd was dem anhengig / gebrauchen / Also was bekandlichen ist / in vierzehen tagen zubezalen / wo ainer aber wanderfertig / vnnnd seinen Swerckhen / Rad: vnnnd Hamermeister vmb außständigen Lidlon beklaget / sol auff drey tag die bezalung verschaffen werden.

Vnd so der beklaget / in der zeit Pfandt zu Gericht leget / die sollen demselben Arbeiter dermassen geschätzt werden / das die Pfandt

Pfande des beralten geltz wol werth sein / vnnnd sol an der schätzung / vmb Lidlon (ausser Eisen vnnnd Silber geschmeide) der drit Pfening abgehen vnnnd verlorn sein / aber vmb ander schulden / wie die herrüert nicht.

Demnach sollen die Pfande drey tag aufflösung stilligen / lest man sie nicht / so soll man dem glaubiger die Pfande einantworten / sich der haben weiter als sein guet zugebrauchen / also auch den wanderfertigen / nach verscheinung eines tags / doch sol der Pergtrichter an Sontagen vnnnd gebornen Panfeyertagen / auch zu den heiligen drey festen / Weinachten / Ostern vnnnd Pfingsten / vierzeihen tag vor vnnnd nach / kainen zuelagen gestatten / noch ainich Pfande in derselbigen zeit einantworten.

Wirde aber in der benendren zeit / von dem schuldner die bezahlung nicht beschehen / noch Pfande zu Gerichte erlegt / so sol der Pergtrichter auff des glaubigers ferrer anhalten / dem Schuldner in seine güeter greiffen vnd dauon zalhafte machen.

Wo aber der Schuldner nicht sonil het / vnnnd muerwillig schulden gemacht / auch die Leut angefetzt / sol der Richter denselben auff des glaubers koston fängklichen halten / vnnnd jeden tag nur vmb zwen Kreuzer speiß geben / vnzt er die schuld mit wochentlicher abdienung dreissig Kreuzer völlig bezalt / oder von dem glaubiger guetwillig der fängknus erlassen wirdet / doch solle hierinnen / deren so auß armut oder Kranckheit in thewren zeiten schuldig worden / sonil müglichen verschont / vnnnd auff zimbliche fristen gerhaidingt werden.

Es sollen auch vnser Gwerckhen der Eisen Pergtwerck / Rad: vnnnd Hamermeister in vnsern Fürstenthumben vnnnd Erblanden vmb schulden oder redlich sachen / von thainer Herrschafft / noch Gerichten / in Stätt oder Märkten vnersuecht erster instanz ihrer ordenlichen Obzigkeit auffgehalten / gepfende / noch sie oder ihre Güeter verboten werden / sonder wer zu jnen vmb schulden / Contráct oder redlich sachen zusprechen / sol sie erstmals vor ihrer ordenlichen Obzigkeit / vnsern Obern Pergtrichter ersuechen / inbetrágen / daselbst / ob mehr glaubiger verhanden / des Rechtlichen auftrags erwarten.

Wo aber die Gwercken/Rad: vnd Hammermaister auß ihren güetern nit zu bezalen hetten/oder abgeleibt wären/vñ etlich glaubiger den andern für eylen wolten/vñd darumben verleg oder verbot auff ihre Güeter gethan/damit den vorgang zuerlangen/dardurch ander Glaubiger/so der Schuldner verschont/vnd gedult getragen/hindter gesetzt/vnd ihrer schuld nit bezalt möchten werden. Demnach so wollen wir/das solches abgestelt/vnd nachfolgende beschaidenheit darinn gehalten werden solle/Nämlich wenn auß des Schuldners Haab vñd Guet nit völlige bezalung beschehen mag/das erstlichen auß desselben Schuldners Güetern vnser Camerguet/wo was außständig/entricht/darnach die Lidlöner/was man inen schuldig/dolgunds die Verleger/vñ wer ihnen auff Eisen oder Negl mit parem Gelt ein fürstrecken than/vnd was dem Pergtwerch/Rad:vñ Hammerwerch zu guetern kumen/bezalt werden/Aber zwischen andern Glaubigern/sie haben vmb jr schulden eingesetzt/vnd verschribne Pfandte/Bekandnuß vnd verschreibung/Handschriefft oder nit/Desgleichen vmb Heyrarguet/Morgengab/vermacht/vnd gemainiglich mit allen andern Güetern/die dem Pergtwerch nit vnterworffen/wollen wir es also gehalten haben/wie sonst in vnserm Fürstenthumb Crain/vnd fürstlichen Graffschafft Görz Recht vnd gebreuchlich ist.

So dann ainer den andern etwas durch das Pergtgericht verlegen oder verbieten läßt/der sol solcher seiner verlag oder verbot nachkumen/vnd das Recht zu dem verlegten guet suchen in Vierzehen tagen/ist es aber vmb Diech/als Ross/Schfen/vnd dergleichen/darauff schaden vnd Kosten lauffen/in den negsten dreyen tagen/vnd sol zwischen dem verleger vnd dem verlegten/vnd wer sonst darzue zusprechen hat/solcher verlag halben beschehen/was recht ist/Wo aber der verleger seiner verlag nit nachkumpt/so sol dem gegenheil die verlegt oder verbotten Haab/mit abtrag seiner erlitten schäden/wider ledig gelassen/vñd der Verleger nach gebüer gestrafft werden.

Der Vierbndzwainzigst artickel/ wie die Gwercken die Arbeiter mit Pfenwarten vergnüegen / vñd Pergtgerichter die mässigen sol.

Wd dann die Gwercken/Rad:vnd Hammermaister/oder je verweser den Arbeitern an ihrem Lidlon/Pfenwert/Speiß vnd
D
Tranck

Tranck geben/ so sollen sie jnen in gleichen zimblichen werth / wie solche jeder zeit im Landt zubekömen / nach gerechter maß vnnnd gewicht geben werden / Darauff dann vnser Pergtrichter vnnnd seine nachgesetzte Richter ihr fleissig auffsehen haben sollen / damit den Arbeitern speiß vnnnd tranck im rechten vnnnd zimblichen werth geben/ vnnnd sie nit beschwärt werden.

Wo aber jemand mit solchen Pfenwärtten die Arbeiter übersetzen/ oder nit recht wag vnnnd maß geben würde/ solle vnser Ober Pergtrichter dieselben Pfenwert schätzen/ vnnnd nach seiner mäßigung den Arbeitern geben/ Wader auch mit falscher waag vnnnd maß gefährlichen betretten / nach grösser seiner verbrechung / an Leib vnnnd Guet gestrafft werden.

Der Fünffundzwainzigst artickel/ Meit vnnnd Zöll befreyung/ auch wie die Contraband verhüet werden sol.

Damit auch vnser Gwercken der Eisen Pergtwerck/ dest mehr zu Baulust gebracht/ vnnnd ain mehrer Eisen gemacht/ vnnnd vnser Camerguet befürdert werde/ so wöllen wir jhnen zu erhaltung ihrer Pergt: Rad: vnnnd Hammerwercks nothdurfft/ an den Vicnallien / als Inslet/ Viech/ Traid / Käß vnnnd Schmalz / was sie zu derselben aignen Arbeiter nothdurfftiger vnderhaltung bringen/ an vnsern Meithen/ Zöll vnnnd Aufschlegen / Mauch vnnnd Aufschlag frey passieren lassen / doch das sie mit solchen nicht weiter handhiern/ noch in ander weg verwenden/ vnnnd Contraband brauchen.

Damit aber demselben fürkommen / sol ain jeder Gwerckh/ Rad: oder Hammermeister zu der gemainen zusammen kunfft/ oder Quottemberlicher bereitung/ dem Ober Pergtrichter ain verzeichnis seiner Arbeiter zu stellen / darauff er ainen Anschlag / was sie bedürffen/ machen/ vnnnd alsdann ainen Passbrieff fertigen/ darauff jhnen an den Mauch vnnnd Aufschlegen / die nothdurfft passiert/ vnnnd jedes mal wie vil sie führen oder treiben/ auff den Passbrieffen geschriben werden. Darumben nun der Ober Pergtrichter vnnnd seine nachgesetzten Ambleute jr fleissig auffsehen haben sollen/

sollen / das solche prouiande gewislichen zu dem Perg/Rad: oder Hamerwerchen gebracht / vnnnd bey ihren pflichten nicht anderst als zu nottürffriger vnderhaltung jrer Arbeiter verbraucht/vnd durch Contrabande nicht veruende werde.

Wer aber das vberfüer / vnnnd ainichen Contrabande übre / vnnnd damit betretten würde/ der sol dasselb guet/vns frey in die Camer verfallen sein/dasselbe auch durch den ober Pergt Richter eingezogen/vnd noch darzue vmb fünfzig Gold Ducaten/ doch nach gelegenheit des Contrabandes gestraffe werden.

Der Sechßbndzwainzigst artickel / von der Landtsfürstlichen freyhait.

Es sollen auch bey vnsern Eisen Pergtwerchen in Pläheüßern/ Hämern/ Wälden vnnnd Rhollungen/ so zu dem Eisen Pergtwerch gehörn/alle Swercken vnnnd Arbeiter für ihr Person/vmb sachen/so nicht Malefiz sein/ fürstliche freyheit vnd sicherheit haben/ als nämblichen am Pergt in den Grueben / vnnnd auff den Halden/ im Pläheüßern vnnnd Hamerwerchen / so weit die mit Röst sterren/ vnnnd geziergt der Rholpärn/ Sregt Hämer vnnnd Naglschmidten eingefangen/ in den Wäldern / vnd Rhol Grueben/ so weit als das Astach weret/ vñ mit Lesch vmbfangen sein/ vnnnd dann gleichßfals alle Arbeiter sampt den Suerleuten in gemain/wann sie zu oder von ihrer arbeit gehen.

Wer aber solche freyung vbergieng/ vnd jemandes darinnen fräuelte/ der sol am Leib vnnnd Guet schwärlichen darumben gestraffe werden/ Doch das sich dieselben Arbeiter vnd menniglich der solcher freyhait genießen wil/ dargegen auch fridlich vnd gebüerlichen verhalten.

Dann so beuelhen vnd ordnen wir/ das alle Swercken/Rad: vñ Hamermaister/ Knappen/Holz knecht/ Roller/ Leimfüerer/ Plähausleit/Hamer vnnnd Naglschmid / auch in gemain alle/ so dem Pergtgerichte vndergeben/Niemandt außgenomben/ vns vnserer nachgesetzten Landes Obrigkeit/ auch den Ober Pergt Richter in fürfallenden Feindes vnd Landes noth/ in allen auff-

porten gehorsamb / vnd mit ihren Mannlichen in feindes nöthen
gebreuchigen Wehren / auff das best gerüst zueziehen / wohin sie
durch vns / oder vnser nachgesetzte Landes Obrigkeit berueffen
vnd beschaiden werden / Aber außser derselben beuelch / oder des
Ober Pergkrichters berueffung nit verrucken / sonder mitler zeit
sich zu den Landgerichts Leuten / vnd derselben Obrigkeit hal-
ten vnd beschaid erwarten / Welche aber sich vertuschen / vnd in
die winckel stecken / oder in die Wälder verlauffen wurden / das
glaublich auff in befunden / der sol als ain Glüddbrüchiger von
vns / vnsern Land vnd Leuten / an Leib vnd Guet gestrafft / vnd
vnser N. S. Erbland verwisen werden / Doch bewilligen wir / das
die so von alters schwachheit / oder gebrechlichen mangeln in das
feld zu ziehen nit tauglich noch vermügliehen / das sich dieselben in
befestigungen / oder sichern orten zu schutz Weib vnd Kinder ent-
halten mügen / vnd solle diser Artickel allein auff die Swerckhen /
vnd ihre mit verwondten verstanden werden.

Der Sibenundzweingigst Artickel / von Rumo- ren vnd Fecht handlung.

Dann so ist vnser Beuelch / das vnser Ober Pergkrichter / auch
seine nachgesetzte Richter / den Knappen / ärzt / führern / Rol-
lern / Röll / vnd Conflirern / Häzern / Pläern / Hammerfleuten /
Naglschmidn / vnd andern Arbeitern dem Pergtwerch zuegehö-
rig / die Rumors / Fechthänd / vñ ander vngewöhnlich sachen / kain-
wegs gestatten / sonder wann der Pergkrichter das von einem
oder mehrern erfert / ime klage oder anzeigt wirdt / nach gelegen-
heit der verbrechung mit straff fürgehe / vñ in allweg guete Manns
sucht erhalte / bey den Pergen / Grueben / Rad: vnd Hammerwer-
chen / auch anderer orten thainen Hochmuer zusehen / damit ihr
Kumor vnd muerwillen vmb ire mishandlungen gebüest / guete
sorg / vnd Manns sucht gepflangt / vnd sich von den Pergt-
werchs verwondten / solcher vnbillichen fräuenlichen handlungen
enthalten werde / welcher aber von den andern beschwärdt zu sein
vermaint / der sol sein selber Richter nicht sein / sonder dem Perg-
richter klagen / der fürderlichen darinnen / nach diser vnser Ord-
nung vnd Pergtwerchs Rechten / richten / der billigkeit gemäß
handlen solle / vnd wann dann der Pergkrichter Frid bent / der soll
denselben halten / wer aber das vberfüer / vnd den nit halten wür-
de / der sol von dem Pergkrichter / nach gestalt seiner verbrechung
ernstlichen gestrafft werden.

Wolte sich dann ainer der Obrigkeit mit gwalt setzen/ vnd nit frid halten / sol der Pergk: vnd Landtrichter/ mit sampt den Vndererthonen beider Gerichte / welche beruffet werden / aneinander helfen/vnd mit ernst darzue thun/ damit er oder dieselben verächter zum exempel vnd ebenbild behendigt/volgende an Leib vnd Guet gestrafft werden mögen.

Dann so ordnen wir / das khain Pergkwerchs verwondter/ es sey Gwerckh / Rad: oder Hammermaister / ihr Dienst gesindt / Knappen/Holz knecht / Rholler / Leimfürer / Pläer/ Hammerfleut/oder Nagelschmide/vnd in gemain alle die der Pergkwerchs Jurisdiction vndrer gehörig/khain gefährliche verporne Wehr/ außserhalb ihrer gebüerlicher Landesgebräuchigen seiten Wehr / als Püchsen/Spieß / Helmparten / Wurffhacken/Creüz Eisen/ Pley/oder Eisen Kugeln/oder andere vnzimliche wehren / Seyer oder Werchtägen / weder gen Kirchen / Kirchträgen/ Hochzeiten / oder Tänzgen/nicht tragen/dieselben weder im schimpff noch ernst brauchen / oder andern in rumor sachen damit zu hilf lauffen/ welcher aber sich ainer solchen verpornen Wehr / wie gemelt / gebrauchen / mit ihme tragen/vnd damit betretten/oder erfaren ward/ der ist dem Gericht/dieselb zu sampt der straff fünf Gulden verfallen.

So dann ainer sein seiten Wehr in Rumors handlungen endplößt / der ist dem Richter zu straff ain Gulden verfallen / würde dann sachen beschehen/oder jemandt verwunde/ so sol die mehrer straff nicht abgenommen sein/vnd dem verwunden seine schäden nach erthandnus des Gerichtes/ abtragen werden/ Welcher aber den Rumor handel muetwilliger weiß anfieng/vnd darinn verwunde würde / dem ist man seinen schaden abzutragen nicht schuldig / vnd sol noch darzue / der billigkheit gmäß/ gestrafft werden.

Ob auch ainer von sicherhait wegen/in aines Urbarn Manns Haus/oder desselben Sachtropff wick/ dem sol kainer nachlauffen / noch ihne schädigen / bey verlierung seiner rechten Hande/ dergleichen niemandt fräuenlichen auß ainem Haus fordern/ noch den an seinen ehren antasten/bey straff fünf Gulden.

Lehueb sich dann erwantt ain Rumor oder Haderey vndrer

Den Pergtwerchs verwondren / vnd der Pergtrichter nicht ver-
handen / so sol der Landrichter zwischen Kumen / vnnnd die Rumor-
rer zu gehorsamb bringen / alsdā dem Pergtrichter zu der straff
vberantworten / desgleichen solle der Pergtrichter in abwesen der
Landrichter auch handeln / wo sich in der abwesen Rumor zuer-
trügen / also beide Gericht in gueter ainigkeit an einander ver-
holffen / vnd beyständig sein.

Es sollen auch hierinn die Pergtwerchs verwondren dem
Landgericht / dergleichen die Landgerichts leüt dem Pergtge-
richt gehorsam sein / vnd sich nit widersetzen / damit die Rumors
handlungen vnderkomben / vnd abgestelt werden.

Ob sich aber zurüeg / das die Eisen Pergtwerchs verwondren
niemandt außgenommen / in Stetten oder Märkten / also auch
den Kirchträgen vnzucht triben / oder Rumor vnd secht handel an-
fiengen / darüber sie betretten / vnd fänglichen einzogen wurden /
die sollen vnter derselben Obrigkeit iher verbrechung gemäß nach
billichen dingen gestrafft werden.

Ob dann in solchen gefäch handlungen jemandt erleibt / der
Tharter verhanden / oder ainer sonst glaubwürdig Malefiz / auff
ihme hette / so solle der Pergtrichter / zu dem Landgericht setzen /
solche Person mindert bey den Perg: Rad: oder Hammerwerchern
kein freyung haben / verborgen / oder fürgeschoben werden / sun-
der aller müglicher fleiß angewendt den zubehendigen / vnd so der
fänglichen einzogen in dem Landgericht gehalten / vn̄ jeder nach
seiner verprechung / vermüg der Kayserlichen Rechten / an Leib
vnd Leben gestrafft werden.

Wer aber ain solche Malefiz Person verbergen / wissentlich
verlaugnen / oder weiter schieben / vnd derselben hinwegt verhelp-
fen wurde / das weißlich auff ime bracht / der sol dem Perg: vnnnd
Landgericht / vmb fünfzig Gulden zu straff verfallen sein / jedem
der halbe theil zu stehen vnd volgen / hette es aber der ain vermü-
gen nit / sol er ain halb Jar fänglichen auff seinen kosten gehalten
werden. Ob das aber ain Landgerichts angefesne Person / sol
dem Landgericht die straff völlig fallen / vnd der Pergtrichter
nichts dabey haben.

Dann

Dann so ordnen vnd setzen wir das Rhain Gwerck / Rad: noch Hamermaister / Knapp / Holzmecht / Roller / Leinfürerer / Pläer / Hamer noch Naglschmidt / vnnnd in gemain / alle so dem Pergtgericht vnderworffen / wider vns / vnser nachgesetzte Obrigkeit / Landeleute noch Vnderthonen / für sich selbst / oder mit andern anhangern / öffentlichen oder heimlichen ainiche endpörung / pündenuß / auffruer / besamblung / widerstandt / noch anders so zu solchen dienstlichen nicht anfahren / haben / noch machen / weder mit rath / wortten noch wercken / in Rhainerley weiß / bey vermeidung vnser höchsten vngnad vnnnd straff / auch verliering Leibs vnnnd Lebens / darauff der Ober Pergtgerichter / sonderlich sein achtung haben solle / vnnnd so er ainen oder mehr derselben erfahrt / oder betritt / solchen stragts annemen / vñ dem ordenlichen Landgericht zuuerwaren zuestellen / die sollen solche Personen vnsern Landts Hauptleuten / oder ihren Verwesern / vnser Fürstenthumbs Crain vnnnd Graffschafft Görz anzeigen / vnnnd auff ihr erfordern / ihnen vberantworten / oder sonst ihrer verordnung darüber erwarten / die haben gegen denselben ernstliche straff fürzunemen im beuelch.

Dergleichen sollen sie sich selbst wider vnnnd vber einander nit rotten noch samblen / Welcher aber das vberfuer / vnnnd verbrüchig befunden würde / der sol vns als Herrn vnnnd Landesfürsten Leib vnnnd guet verfallen sein.

Wir wöllen auch / wann vnser Ober Pergtgerichter oder seine nachgesetzte Anwald / Rad: oder Hamermaister / auch ain ander in Rumorsachen / oder andere jrungen / frid gebietten würde / das derselb bey verliering Leibs vnnnd guets gehalten werde / Dergleichen mag auch sonst ain jeder der vns als Herrn vnnnd Landesfürsten mit gliib vnnnd ayd verpflicht / vnnnd in vnsern Fürstenthumb ain Inwoner ist / er sey Burger / Pergtman oder Bauer frid begeren / vnnnd gebieten / damit schad vnnnd vbel verhüet werde.

Welcher aber wider solch fride pot / nicht fride halten / sonder sich gewaltig darwider setzen würde / der soll nach gestalt vnnnd grosse seiner verbrechung in die Straff / als ain fridbrecher gefallen sein / vnnnd soll vnser Pergtgerichter denselben fridbrüchigen Pergtman zustraffen haben / wo annderst

der Fridbruch/gelt straff vnd verbietung der Eisen Pergtwerch/
Rad: vnd Hammerwerch in vnserm Fürstenthumb Crain/ vnd
Fürstlichen Graffschafft Görz auff ihm hat/ vnd nicht zu Male-
fiz / als verweisung vnserer Landt/ oder anderer Leibstraff ge-
raicht/ Dergleichen sol auch der / wie jetzt gemelt ist / gestraffe
werden/ der ainen frid bey Gerichte angelobt/ vnd demselben nie
halten wurde.

**Der achtvndzwainzigist artickel/ Wann ein
Inzicht auff ainen Pergtman gehet / auch
schmach vnd scheltwort belangende.**

WB sich begab / das ain Inzicht auff ainen Pergtwerchs ver-
wondren vnderthon / gieng / der auff waver That nicht be-
griffen / noch solche Zicht auff ihme darbracht oder auffgericht
wâr / dem soll Khain Landrichter aufferhalb vnd vnersuecht
des Pergtgerichts fänglichen annemen / wo es aber auß vrsa-
chen etwo beschâch / sol der gefangen dem Pergtgericht zu ver-
warung geantwort / daselbst erhalten / vnd dem Landgericht
vnder seinen Stab nicht geantwort werden / es hab sich dann
zu demselben beschuldigten etwas glaublichs oder guegsamb an-
zeigen befunden / darauff ihn der Pergtgericht mit ainem vrel
der verordneten dem Landgericht vberantworten solle / damit
Khain gefährlicher neid gegen den Pergtleuten gebraucht / vnd
das vbel auch missehat nicht gehait / sonder ain jeder seiner ver-
schuldung gmâß gestrafft werde.

Dergleichen sol auch vmb schelt vnd scheltwort / zwischen
den Pergt/ Rad: vnd Hammerfleuten / auch was dem Pergtge-
richt vnterworffen / sich zuerragen / so anderst die verbrechungen
Khain Malefiz auff sich haben / Erstlichen vor vnserm Pergtgeri-
cht gehandelt werden / vnd der so ainen andern schmâcht oder
schilt / sol dieselb scheltung in vierzehen tagen / woer anderst von
dem gescholtnen darumb beklagt / vnd fürgenommen wirt / auf-
fündig machen / oder nach nochturfft gestrafft / Darzue auff vn-
sern Eisen Pergt: Rad: oder Hammerwerchen / nicht mehr befür-
dert werden.

Wurde aber der geschmâcht darzu schweigen / in solcher schmâch
vnd scheltung ligen vnd beharren / der sol auch / so ferz ers dem
Pergt=

Pergkrichter in den vierzehent tagen ungefährlich nit klagen noch anzaigen würd / auff thainem vnsern Pergtwerch / Rad: oder Hamerwerch befürdert / sonder gegen ine was die notturfft solcher sacht vñ scheltung halben / ferner erfordert / gehandelt werden.

Der Neunbndzwainzigist artickel / von wegen der armen Gwercken / Rad: vnd Hamermeister / wann die schuldig werden / ableiben / vnd was massen ire Kinder vergerhabe werden sollen.

Nachdem es sich oft vnd vilmalen zuetregt / das die Gwercken Rad: vnd Hamermeister auß vberschen / vnfließ jrer Arbeiter / ehrenung / prünsten / weite des Rols / oder mangl der gueten ärzte in schulden geraten / vnd dann von iren verlegern vnd glaubigern vbel bedrängt werden / in mainung sie von ihren Rad: vnd Hamerwerch zubringen / vnd also mit inen kain billichs mitleiden haben. Demnach so ordnen vnd wollen wir / das vnser Ober Pergkrichter mit höchstem fleiß verhüeten vnd darob sein wölle / das die armen Radmeister / so nit argenwillig durch pracht vnd vbel zusehen / sonder / wie vorgemelt / auß zuessälligen vrsachen / one jr schuld hinwider vnd zu schaden hausen / von iren Werchgäden durch ihre Verleger oder gegen Käuffer / vnbillicher weis / durch Practicken nit gedungen / sonder auff leydenlich weg vnd muel / zimbliche zeit vnd fristen geraidingt werde / vnd was also erschwinglich / die verleger sich ersetzigen lassen / doch das ihnen die gemachten fristen oder liffening auch gehalten werde.

Wo aber ain Rad: oder Hamermeister so vnfließig wäre / das er gelt / so ime auff verleg des Eisens geben / verthet / die Arbeiter nit bezalet / vnd auff ärzte / Roll / vñ dergleichen vorrath wendet / sonder sich etwo auff seine mit Consorten verlassen / dem Pergtwerch vñ vnserm Camerguet muerwillig zuschaden handeln / ander neben sich auch in feyer vñnd schaden laiten wolte / das sol der Pergkrichter nit gestatten / sonder den Verlegern vnd Glaubigern fürderliches gericht halten / vnd die bezalung verschaffen / Vnd ob vomnöten / das Pergtwerch / Rollungen / Rad: vñnd Hamerwerch / was dem anhengig / sampt dem vorrath / durch verständig Radmeister vnd verordente / die darinn weder thail vnd gmain haben / trewlichen schätzen vñnd anschlagen lassen / Samit die Verleger / oder wer sonst darzue zusprechen / nach ordentlichen vorgang / wie zuuor im Dreyvndzwainzigisten Artickel vermeldt / bezalt vnd vergnüegt werden.

Stewell dann an etlichen Pläusen vnd Hamerwercken
offt mehr als zwen / drey oder vier Gwercken thail vnd gmain
haben / daher nach der wochen oder tagen die Arbeit aufge-
theilt würdet / Auch etlich durch vnfleiß oder nachlässigkeit / nicht
vmb ärzt / Rholl / oder Gradl trachten / Sonder dieselb ihr zeit
mit feyr für vber gehen lassen / vnd alsdann allein / zu ihrer ge-
legenheit die versaumbt zeit wider herein bringen wollen / Endt
zwischen aber ihre mit Gwercken / so mit vorrat wol gefast / still
halten müssen / welches nicht allein vns an vnserm Camerguet
sehr ver hinderlich / sonder auch den mit Gwercken verderblich.
Demnach so ordnen vnd wollen wir / welcher Hamers Gwerckh
zu seiner gebürlichen zeit nicht mit vorrat gefast / vnd zu Arbei-
ten anhebt / das der sein zeit vnd vmbgang verloren haben /
vnd vonstundan der Gwerckh / so der negst ist / einfahren / vnd
sein zeit aufwarten solle / mügen / also das der Pläusen / derglei-
chen die Hamerwerck in stärker Arbeit beleiben / vnd zu gebür-
licher vnd witterlicher zeit nicht verfeyert werde.

Es solle auch dem wenigsten / als dem maisten Gwercken /
Rad: oder Hamermeister / sein gebüer under thail gegen seiner
angebür in vnkosten auff die Werchgäden / ob er sein zeit gleich
feyerendt fürüber gehen ließ / in ärzt / Holz / Rholl / Rad: vnd
Hamerwerck ain weg als den andern eruelgen / vnd zuestehen /
vnd hierinn kein thail veruorthailt werden / welcher aber solches
thet / solle dem Pergkrichter zu straff fünf pfund pfenning ver-
fallen sein.

Wann dann ein Gwerckh / Rad: oder Hamermeister / der-
gleichen Knappen / Holz knecht / Roller / Pläer / Hamer oder Na-
gelschmid / vnd in gemain ain Pergkwercks verwondter / stirbt /
so sol von stundan der nachgesetz Pergkrichter / wouer der Ober
Pergkrichter nicht vorhanden / die verlassnen Güeter speren / dem
Ober Pergkrichter zueschreiben / das Er selb kumb / oder seinen
Gerichtschreiber schickh / damit er in bey sein des Pergkrichters
vnd zweyer Erbarer Männer alle verlassenschaft Inuentiern
vnd beschreiben künde.

Sein dann Kinder vorhanden / solren ihnen durch des Pergk-
gerichte zwen Erbar Mann zu Gerhaben verordent / vnd bey dem
Lyd eingebunden / der Pupillen frommen vnd nutz zuhandlen /
denen

denen sollen ferner die Güeter/vermög des Inventari/ zu erwer hand eingeanwort vnnnd beuolhen werden/ jährlichen dauon vor dem Obern Pergkrichter/ vnd seinen zugeordneten guete erbare raittung zuthun/ vnnnd alles mit des Pergkrichters/ als obristen Gerhabens vorwissen vnd bewilligung zuhandlen.

Im fall das die abgestorben Person schuldig/ vnd nit wol zu bezalen her/ solle der Pergkrichter/ wo ain offen Edict außzuschreiben vonnöthen/ dasselbe auff des abgeleiteten vnkosten thun/ aber den vnkosten vber das Edictrecht solten die Glaubiger/ der Haab vnd Güeter one schaden/ bezalen/ Was alsdann nach der versprecher verfehrtung/ auff gnuegsamen fürgebrachten schein/ jemandes dem abgestorbenen zu verlag des Pergk. Rad: vnnnd Hammerwerch/ gelihen oder fürgestreckt/ inhalt vor eingefürtes Drey vnd zwainzigisten Artickel (doch mit vorbehaltenner gebürlicher Appellation) erkent/ das sol also volzogen werden/ Befind sich dann vber der Glaubiger bezalung ain verbleibend guet/ das sol one mittel den Kindern oder negsten Bluets freunden volgen vnd zusehen.

Im fall das aber jemandt stirb der nit Ehlich geborn/ oder sonst kainen Bluetsfreund her/ So wöllen wir dem Ober Pergkrichter hiemit aufferlegt haben/ wann vnd so oft er dergleichen Erblose güeter erkündigt/ das er dasselb vns oder vnserer Niderösterreichischen Camer mit notwendigen Bericht/ zueschreib/ Dami die notturfft derwegen gehandelt werden müge.

Der Dreyssigist Artickel/ von der Pergkwerchs verwondten in gmain Hochzeiten.

Ann so wöllen wir/ das zuuermeidung allerley verschwendung bey den Eisen Pergkwerchen vnnnd Hammerwerchen/ vnd was dem anhengig ist/ kain arbeitssame Person zu jren Hochzeiten vber zwainzig Personen nit laden solle/ Auch das ain jede Person/ das Maal dem Wiert/ ehe der Mann auffstehet beim Tisch bezal/ vnd hinsfüran zuweisen gar nit gestat werde/ welcher aber das vberfür/ der sol für jede Person/ vber die vorbegriffen anzall/ dem Ober Pergkrichter/ zu straff verfallen sein/ ain halben Gulden/ darauff die nachgesetzten Pergkrichter ihr fleissig auffsehen haben sollen die straff einzubringen.

Auch sollen die Rindmal ab vnd eingestelt werden.

Der ainbnddreysigist artickel/ Wann jemand
vmb Recht anruefft / wie die gehalten sol-
len werden.

DJeweil sich dann zwischen den Swerckhen / Rad: vnnnd Ha-
mermaistern / ihren Arbeitern in gmain / vnnnd dann ihren
Verlegern vnnnd andern Personen / vil handlungen vmb schulden
vnnnd ander ansprach zuerragen / Solle vnser Ober Pergkrichter
vber alle sachen / so dem Pergk: Rad: vnd Hammerwerck anhengig
ist / gegen denen Personen selb (ausser Malefiz) vnnnd dann alle
Werchgaden / wie die genandt sein / zu richten vnnnd zu erkennen
haben / Also was für gemaine Klagen vmb schulden / oder rauff-
händl fürkumen / die nachgesetzten Richter zuschaffen haben.

Wo aber wichtige handlungen fürkommen / solten sie auff die
Quortemberliche bereitung zu des Ober Pergkrichters ankunfft
anstellen / vnnnd daselbst fürbringen / der alsdann nach billichen
dingen darinn / vermüg diser vnser Ordnung / handeln / vnnnd
müglichen fleiß fürwenden solt / die partheyen ausser Rechten / in
der güet zuuergleichen.

Wann aber die Partheyen in die güere nicht willigen / noch
sich vertragen lassen / Auch auff die jährlich versamlung sie zu-
entscheiden nicht warten wollen / sunder vmb Recht anrueffen
würden / solle ihnen der Ober Pergkrichter dessen statt thuen /
vñ auff des anrueffenden thails Kosten fürderliches Rechte erge-
hen lassen / Doch sol er nicht liederlichen gestatten / vmb thain-
ringschängig sachen / die der mühe vnnnd Kosten nicht werth sein /
Dessgleichen vmb sachen die sonst in diser vnser Ordnung gnuet-
samblichen erklärt / vnd entschieden sein / Auch warinn er an son-
der Gerichtlichen Proceß oder rechtfertigung auß ordenlichen ge-
walt vnnnd beuelch zwischen den partheyen zu handeln hat / als
vmb behandelich oder anhellig schulden / offenbar fräuel / entse-
zung / vergeweltigung / einsetzung / vnd anders Rechtlliche Proces
anzufahen / Sonder er sol dieselben sonst der billigkeit gemäß /
vnd diser vnser Ordnung nach / hinlegen vnd entscheiden.

Wann ainem ain Rechtstag benent / sol der Klager seinem ge-
genhail den Rechtstag durch den geschwornen Gerichts Fron-
Potten

Potten zeitlichen darnor fürbieten vnnnd verkünden lassen / vnd so dann die Partheyen erscheinen / nochmahlen jnen die gütere fürgeschlagen / wo die aber nicht statt hette / oder verfanglich sein wolte / Solle vnder schwebenden Gerichts stab verdingtes Rechrens mit klag vnnnd antwort / vnd auff das maist mit dreyen reden oder Schrifften procediert / beschlossen / zu Recht gesetzt / vnd darüber erkent werden.

Es solle auch der Ober Pergkrichter jeder zeit / nach wichtigkeit des handels / den Ring mit fünf / Siben oder Neün Geschwornen / verordenten / oder an der statt ain Radmaister / der tauglichen ist / nider setzen.

Ob dann ain Parthey ainen am Ring für verdächtig hielt / so sol er den vor eindingung des Rechrens vermelden / vñ die ursach der verdächtigkeit anzeigen / wirt die von den andern nider gesetzten für gnuegsamb erkent / sol derselb auffstehen / vnnnd ain andere taugliche / verständige person an sein statt gesetzt / Alsdann mit dem Rechren fort procediert werden.

Ob sich dann ain oder der ander thail / vor oder in dem Rechren / vor dem Vrtel auff kundschafft oder weisung beruffen wirt / sol er dazue gelassen / vnd ain fürderlicher kundschafft Rechrestag ernent / durch den anruessenden thail vnnnd Zeugenführer den kundschafft personen durch den geschwornen Gerichts Fronpotten / zum wenigisten drey tag vor dem Rechren fürgebotten / dazue seinem gegenthail verkündt / auch jme der anzug oder weiß artickel in schrifften zuegestelt / die fragstück darauff weiß zustellen.

Vnnnd so die zeugnis Personen auff den Rechrestag / erscheinen / der Ring besetzt / eingedingt / vnnnd wann Gerichts vermeldung beschiecht / das jnen / den Zeugen / zu rechter weil vnnnd zeit fürbotten / der anzug / auch fragstück öffentlichen den Zeugen verlesen / vnnnd darauff den Zeugen der Ayd fürgehalten werden.

Daneben aber bey den Partheyen stehen / ob sie die Zeugen mit auffgehabnen fingern schweren / oder an Gerichts stab an Aydes

statt angeloben sollen / ihres wissen / ain lautere warheit zusagen / sich hierinn weder freund noch feindschafft / muet / gunst oder gaben bewegen lassen / darauff ihr aussag ordenlichen in beysein drey oder fünff geschwornen Beysitzer beschehen / dieselb alsdann verschlossen / vnnnd ob der gegenthail thain gegen weisung führen / doch diser kundschaffter aussag / auch schriftlichen vmb seinen Pfenning begeren würd / ihm dieselb / so wol als dem Zeugenführer verfertigt / zuegestellt werden solle.

Ob aber der gegenthail sein gegenweisung in gebürlicher zeit auch führen wolt / solt mitler zeit des ersten Zeugenführers weisung / bey Gericht verwarter ligen / vnnz die ander weisung auch verführt vnnnd beschlossen / wann nun der eröffnung beeder / der haubt vnnnd gegenweisung begeret / solle demselben begeren auff einen bestimmten tag durch das Pergtgericht stat gethan / vnnnd alsdann beyden thailen von solchen abgeführten weisungen vnter Gerichts fertigung Collationierte Abschriften mitgerhailt / vnnnd verfertigt hinaus gegeben / so das beschiecht / ferner mit dem HaubtRechten darauff verfahren / vnnnd mit Vrel zu Recht / auff das / was von baiden thailen einkumpt / erkent werden.

Es sollen auch alle vrthail vnnnd Recht / mit klag / antwort / redt vnnnd widerzed / vnnnd alles / darauff der grund steher / dergleichen die vsachen / darauff die Geschwornen ihren Recht satz gründen / durch den Gerichts schreiber auffzeichnet / vnnnd in ain ordenliche Schrifft gestelt / vnnnd dann dieselb Schrifft zuuor vnnnd erstlich durch den Pergtgerichter / vnnnd die Geschwornen mit fleiß abgehört / vnnnd darnach zu thünffriger gedächtnus / in das Gerichts buech eingeschriben werden / damit man allweg wissen vnnnd abnemen möge / wie ain sach endtschaiden / vnnnd auff was grund ain jedes vrtheil gesprochen sey.

Ob dann ye zu zeiten ain sach der andern gleich wär / so wölen wir das damit ain form gehalten / vnnnd niemand für dem andern in solchen gleichen sachen geforhailt oder beschwärde werde / Sonder ainem beschech vnnnd ergebe als dem andern / Doch alles / vermüg diser vnser Ordnung / vnnnd der Pergtwerchs rechtmässige gebreuch.

Der

Der Zwenunddreyßigst artickel / wann von
dem Pergtgericht erster instanz appelliert wirdet/
wie es gehalten werden soll.

Bermaine dann ainer sich der Vrtl vor dem Pergtgericht gefellen beschwårde zu sein / vnd wolt die bey geschwornen Ayd / für gefård von besser Rechtens wegen / dingen / so soler das thun / weil der Richter sitzt vnnnd den Stab in der hand hat / vnnnd anderst nindert hin dingen / dan erstlichen was vnser Fürstenthumb Crain belange / für vnsern Vizdomb daselbst / vnnnd was vnser fürstliche Graffschafft Görz betriff / vnserm Haubtman all dorten / volgendes dritter Instanz für vnser Regierung vnd Camer vnserer Niderösterreichischen Erb Fürstenthumben vnd Lande.

Vnd wann nun anfanglichen von vnserm Ober Pergt Richter für vnsern Vizdomb in Crain / vnd Haubtman der Graffschafft Görz appelliert wirdet / so sol derselb Dingler die Rechtsachen vnd vrtl / auff seinen Kosten in vierzehnen tagen / nach der eröffnung geschriben vnnnd besigt / nemen.

Vnnnd damit es desto richtiger vnd gemainer Ordnung nach zuegehe / sol die Collationierung bey dem Gerichtschreiber / in beysein des Richters / zweyer Geschwornen / auch dessen / der das vrtl erhalten / gethan / vnnnd dann von dem Appellanden dem Ambleütten / vnd jeden insonderheit zehen Kreuzer / dem Richter ain gulden vmb das Sigl / vnd dem Gerichtschreiber vom Blat vier Kreuzer gegeben werden.

Vnnnd sol der Appellandte dasselb vrtl oder proces nach dem tag / daran es in beysein beider Partheyen bey Gerichte beschlossen / führen vnnnd enden in sechs wochen vnd drey tagen / vnd so die nit erledigt werden möcht / deshalben ain schein des saumbfals an das Gerichte bringen.

Vnnnd so dann die Appelation andrer instanz erledigt / vnnnd wider bey Gerichte eröffent / darüber sich der aine oder beede thail noch beschwårde zu sein vermainten / so mügen sie für die drit vnd legt Instanz / für vns oder vnserer Erben vnnnd nachkom-

mende Herzogen in Crain vnnnd Graffschafft Görz / verordene
Regierung vn Camer Râth / vnserer Nider Osterreichischen Erb-
Fürstenthumb vnnnd Lande Appelliern / darbey wir genedigste
verordnung thun wollen / solche / wie ander in vnsern Landen
Pergtwerchs sachen / fürderlichen zuerledigen / was alsdann da-
selbst die erkandnus geben vnd mitbringen wirdet / darnach solle
gericht vnd volzogen werden.

Solche Appellation solle von dem Gerichte verschlossen gehebt /
in sechs Wochen vnnnd dreyen tagen wider zu Gericht / oder des
saumsals ain glaubwürdiger Schein / des schubs gebracht wer-
den.

Vnnnd so nun die Appelation von Regierung vnd Camer mit
der erledigung dem Pergtrichter wider zuebracht / so sol die durch
den Gerichtschreiber / des Richters / seiner Geschwornen / vnnnd
baider thail beysein / auffgerhan / verlesen / vnnnd darnach ferter
gehandelt werden / wie sich gebürt / vnd Pergtwerchs recht ist.

Wär aber sach das der Appellandte von der dingnus stunde /
oder dieselb in ordenlicher zeit nicht volfüerte / so sol der Pergt-
richter auff des andern thails anhalten / ferter handeln vnd volz-
ziehen / was das gedinge vrthail vermag / mitbringe / vnd Perg-
werchs recht ist / vnnnd dem begerenden thail deswegen vmb sei-
nen Pfening ain gefertigter Gerichts Zeugbrieff geben werden.

Ob auch der erhaltent thail seine schäden vnnnd expens (ob ime
solche in dem Haubt vrthail nit zue oder ab erkent) nit fallen las-
sen wolte / so mag er seinen Gegenthail wider darumb fürnemen /
wie sich gebürt vnd Pergtwerchs recht ist.

Es werde nun ain vrthail gedinge oder nit / so sol der beger-
enden Parthey / dasselb mit sampt dem Proces geschriben / vnd
besigelt / gegen gebürlicher bezalung geben werden.

Nachdem wir in etlichen Artickeln die straff der verbrechun-
gen auff den grossen wandl / vnnnd Pergtpeen gestelt / So ges-
ben

ben wir die erklärung / das solchergrosse wandl auff zehen gulden
vierundzwainzig Kreuzer / verstanden vnd bezalt werden solt.

Was nun ander straffen / welche in diser vnserer Ordnung
ausdrücklichen benent / anlangt / darbey lassen wir es beleiben /
vnd welche verbrechung aber kein benandrest raff oder Peen be-
nent / vnd angefürt / solle vnser Pergkrichter sampt den Geschwor-
nen / nach gestalt derselben verhandlung / zustraffen / vnd die
buesß darinn zuschöpfen haben.

Ob sich dann jemandts darinn beschwärdt zu sein beduncken /
vnd güetlichen nicht abtumen / oder der straff gar vnschuldige
zu sein vermainen wolte / vnd das mit Rechte außzuführen willens
wâr / der sol darzue gelassen werden / doch das er (wie zuuor auch
gemelt) angeessen sey / oder solch Rechte zuuor gnuegsamb ver-
bürg / wie sich gebürt vnd recht ist.

Der Dreyvnddreyszigst Artickel / wegen des Pergkrichters vnd Ambleut belonung in Gerichts handlungen.

Damit auch in den Gerichts handlungen niemandt beschwärt /
der Arm von dem reichen nicht vberlange werde / haben wir
in dem vnkosten dise nachuolgende sartzung gemacht.

Als erstlichen / wer von dem Pergkrichter / vermög diser Ord-
nung / ain Lehen empfähdt / fristung oder freyung begert / auch
ein Grueben raht / der ist ihme drey / vnd dem Gerichts schreiber
ain Kreuzer / zu bezalen schuldig.

Wann auch ainer ain Grueben oder Werchgäden ainem att-
bern auff oder vbergibt / so ist jeder dem Pergkrichter vnd
Schreiber / ainem so wol als dem andern vier Kreuzer zugeben
schuldig.

Welcher begert ihme seine Schüner oder maß bey ainer Grue-
ben

ben am tag zugeben / der ist dem Pergtrichter oder Schiner
schuldig fünfzehen Kreuzer.

Wo aber zwischen den Grueben im Püeg auff durchschleg die
Eisen von newen fürbracht / vnd an ihr statt verzogen werden /
ist man dem Pergtrichter oder Schiner von jeder Grueben ain
Pfund pfemung schuldig.

Bringt er aber das Eisen zwischen zweyen Grueben weiter /
sol ihme von jeder vier schilling geben werden / Doch sol hierinnen
den Gwercken beuor stehen / ob sie selbst das Eisen mit einander
aus dem Haube Pflaget oder Eisen fürbringen wolten / das sie
solches macht haben / vnd sein dem Pergtrichter nicht dauon zu-
geben schuldig / Allein sie wollen das Eisen in das Gericht Pro-
ocol einschreiben lassen / sol jeder thail dem Richter / vnd seinem
Schreiber / jedem insonderhait geben vnd zallen vier Kreuzer /
vnd vmb ain gefertigte Abschriften / für das Pedtschaft Sechs /
vnd dem Schreiber vier Kreuzer bezalt werden.

Wann geding oder Lehenschafften am Perg hingelassen / Keuff /
Pact / oder vertrag gemacht / vnd dieselben in das Gerichts buech
einzuschreiben begert werden / solle dem Pergtrichter gleichfalls /
wie oben vermeldt / vier Kreuzer / vnd vmb ain gefertigte Ab-
schriften zehen Kreuzer / bezalt werden.

So der Pergtrichter vñ seine Geschworne / auff der Gwercken /
Rad / oder Hammermaister oder Arbeiter begern / erwo zu besichti-
gung vñ bschaw am Perg / Werchgäden / oder Wälden gebraucht
werden / sol dem jedem ain ganzen tag / fünfzehen Kreuzer / vnd
von ainem halben tag Acht Kreuzer / für mal vnd belonung be-
zalt werden / wirt dann ain Arbeiter oder ander zu solcher bschaw
gebraucht / dem sol sein Schicht auch vergnuhet werden.

Wann ainer dem andern was verbieten oder verlegen läst /
dauon ist er dem Pergtrichter drey / dem Gerichtschreiber / vmb
die verlag einzuschreiben / vnd für die zedl drey / vnd dem Gericht-
potten die verleg / oder das verbot zuuertünden / ain Kreuzer zu-
bezallen schuldig.

Wann

Wann Pfand in das Gerichts hauß erlegt/ vnd dieselben geschätzt werden/ sol dem Pergkrichter/ vnnnd den zwayen Geschwornen fünfzehen/ dem Schreiber vier/ vnd dem Gerichts Fronpotten ain Kreuzer/ bezalt werden/ Wirdt aber ain Grueben/ Pergthail/ ärzt/ Werchgäden/ Wäld/ Rhollgrüeben/ oder dergleichen geschätzt/ sol dem Pergkrichter ain tag zwelff/ ainem Geschwornen vnd Schreiber zehen/ vnnnd dem Gerichts Fronpotten/ Sechs Kreuzer für mal vnd Lon bezalt/ wirdt dann jemandt ander zu solcher schätzung erforder oder gebraucht/ dem sol auch zehen Kreuzer vnd die zerung bezalt werden.

Welcher in gemainen jrungen klage vnd aufrichtung begert/ der ist dem Richter vnnnd Geschwornen schuldig Sechs Kreuzer/ aber von ainem gefrüemden Rechten/ ist man dem Pergkrichter ainem tag fünfzehen/ jeden Geschwornen vnnnd dem Schreiber/ zehen/ dem Gerichts Fronpotten/ Sechs Kreuzer für mal vnnnd siggelt schuldig/ wurde aber ainer von andern orten zu dem Rechten erfordert/ dem sol die zerung darzue bezalt werden/ Wann dann ain vrel oder Abschid appelliert wirdt/ sol an dem Schreib tag zu aufrichtung der Appelation/ dem Richter/ Geschwornen/ vnnnd Schreiber/ wie vor bemelt/ belonndt/ Darzue dem Richter für Siglgelt ain Gulden/ vnnnd dem Schreiber für das Blat des Proces/ vier Kreuzer bezalt/ Desgleichen auch mit nemung der Gerichts zeng brieff/ vnnnd in andern sachen/ da man geschribne Proces verfertigt begert/ gehalten werden.

Wo aber auffer verdingtes Rechten in verhör ain abschidt ergehet/ sol dem Pergkrichter für ain tag/ mall vnnnd siggelt/ zwelff/ ainem Geschwornen vnd dem Schreiber/ Acht/ dem Gerichts potten Vier Kreuzer bezalt/ vnd wer das gefertigte begert ime zuegestelt/ vnd dem Richter/ vmb die fertigung zwelff/ dem Schreiber Acht Kreuzer/ zu lon bezalt werden.

Von ainem Rundeschafft Rechten/ sol dem Pergkrichter für mall vnnnd siggelt/ zwelff/ ainem Geschwornen Acht/ dem Gerichtschreiber von jedem Zeugen sein sag zuschreiben Drey/ vnnnd dem Gerichts Fronpotten vier Kreuzer geben werden/ wil dann ain/ oder beede thail der Zeugen sag verfertigte Abschriften nemen/ sol man dem Pergkrichter vmb die fertigung zwelff/ vñ dem Gerichtschreiber von jedem blat vier Kreuzer zuschreiben bezalen.

1

130

Den Zeugs Personen/so man vmb Rundeschaffen für bene/
ist man ainem schuldig den tag/ so er versäumen mues/ zehen
Kreuzer/ Ob er aber in ainem halben tag fertig/darnach sein ar-
beit verrichten mag/sol jme fünf Kreutzer bezalt werden.

Wann ain Pergtwerchs verwondter von dem Pergtwerch
abschaiden wil/ vnd einer Postpart begert/der ist dem Pergt-
richter vmb die ferrigung zwen/vnd dem Schreiber ain Kreuzer
zubezalen schuldig.

Dem Pergtgerichts Fronpotten ist man schuldig forder oder
fürborgelt / von der Person ain Kreuzer / mues er aber vber
Landt/jme von der meil vier Kreuzer/ nimbt er ainen in die ge-
horsamb/wann der aufgelaßen/ Sechs Kreuzer Stöckgelt / wie
von alter herkommen ist.

Der Viervnddreßsigst artickl/ von we- gen der Hoch vnd Schwarzwald.

ES sollen / wie im anfang dieser vnser Ordnung gemelt ist/
vns als Herrn vnd Landtsfürsten ohne mittel / alle Hoch vnd
Schwarzwald wo Pergtwerch sein / oder noch auffstehen / zu
denselben vnsern Pergtwerchen eruolgen/ Es wär dann / das ain
Kloster oder Schloß ainem aignen Wald her/ das dasselb Kloster
oder Schloß / nocturfftig wär / der sol ihnen vngejert vom Perg-
gerichte beleiben / doch mit der beschaidenheit / das dieselben in
zeit abgang des Holz von ihnen / vnnsern Eisen Pergtwerchs
Gwercken / Rad: oder Hamermeister gegen zimblicher vnd
billicher bezalung / nach vnsern Pergtrichters/ vnd seiner zuege-
ordneten mäßigung das Holz/ zu Stöck recht verkauft / vnd
abbrochen werde.

Wo aber zuuor gebreüchig / das von den Wälden/Werchga-
den vnd ärzt grueben/ ordenlich Zinnß in die Orbar einkommen/
vnd dauon gedient wirdet / darbey lassen wir solches nochmal-
len bleiben / die Hamers Gwercken / vnd ferwer Arbeiter mit
ainicher newerung nicht zubeschwären.

Dann so wöllen wir / das vnser Ober Pergkrichter / dergleichen seine nachgeordneten Pergkrichter / Summers vnd Winterszeiten / ihr fleißig auffsehen haben / damit die Wäld in vnserm eigenthumblichen / noch andern Herrschafften mit gereiter machen / schwenden / brennen / noch die jungen Stramb zu rengen / zeynen / nicht abgehact / sunderlichen mit dem Geißviech nicht verderbt / noch dieselben in die jungen manschäch nicht gerriben werden / Dergleichen wo alte Wäld sein / sollen die Halter dem Viech die Miesigen / noch ander Beümb / Khaines wegs niederschlagen / vnd bey welchem Halter ain Hackhen befunden / dieselbig Ihme genommen / dem eigenthumber des Waldes anzeigt / noch darzue vmb ain Gulden gestrafft werden.

Dann so solle die hawung der Wäld vnserm Pergkrichter vnd seinen vndrer Ambleitern also beuolhen werden / wo jemande darinnen fräuelte / mit schwenden / brennen / wisen / mäder / vnd gereiter gemacht / die jungen Beümb vnd Holz verwüest / jemande damit betretten wider / oder sol vns als Herrn vnd Landesfürsten in die straff / von jedem Stramb zwelff Kreutzer / verfallen sein / vnd es solle auch vnser Pergkrichter den Gwercken / das junge Holz zuuerkhollen / vnd also dem Gehülz schaden zuezufügen Khains wegs gestatten / Ob aber jemande der Wäld halben befreit zu sein vermaine / der sol sein freyheit / wann sich Irrungen zuetragen / vnserm Vizdomb in Crain / vnd Hauptman der Graffschafft Görz fürtragen / daselbst beschaides erwarten / ob dieselb freyhait sich dahin erstreckt / ihm die Wäld / zuegehörig / Alsdann solt demselben die straff von den verbrochern / vnd die hawung der Wäld volgen / sampt vnserem Pergkrichter / darinn maß vnd ordnung geben / damit das Holz den Gwercken vmb zimliche bezalung auff Stogkrechte geben / vnd verkholt werde / Es sollen auch die Wäld / den Pergkwercken gelegen / in verbott gelegt / das nicht ain jeder seines gefallens darinn schlag / Was aber die Nachburen derselben orten gessen / zu ihrer Haus notturfft bedürfftig / das solt ihnen durch den Pergkrichter / oder den / so die Wäld zuegehören / vnd darüber befrewde sein / nach gebür ihr notturfft außgezaigt werden / Wann dann ainem ain Holzmaß außgezaigt / oder auff Stogkraumb verkhaufft wirdt / er seine Arbeiter dar ein legt / so sol er den angefangnen Schlag / von vndristen bis zum obristen / groß vnd klain Hölzer / hagken / allein zusamb Beümb / etlich groß Hayer auff den hohen Riden oder Leggen zubeschüttung stehen lassen / die soll niemande abhagken / wer
das

Das überfüer/ von der Grunde Obrigkeit vmb fünf gulden ge-
strafft werden/ doch wouer die Grunde Obrigkeit saumig erschein/
solle vnd mag alsdann der Pergtrichter die bestraffung gegen
dem verbrecher fürnemen.

Es sollen auch die Kad: vnd Hamermaister keiner dem an-
dern in seinem Holzschlag einstecken/ noch ainichen Schaden zue-
füegen/ sunder sich jeder seines aufgezeigten oder erkauften Holz
betragen/ auch Ehammer dem andern mit seinen Rißwerchen noch
Rhollstetten zu nahend kumen/ das niemand hierinn geforthailt
werde/ wo sich aber dergleichen jrungen zutrügen/ solt der Perg-
richter mit seinen zugeordneten darinnen zuhandlen/ zuuer-
mitlen/ oder zuverabschiden haben/ das also die Kad: vnd Ha-
mermaister mit Rholl zu ihrer notturfft versehen/ vnser Camer-
guet befürder/ vnd das Holz oder Rholl mit dem ringisten vn-
kosten zu den Werchgäden bracht mag werden/ Wann auch die
Nachbauern das Holz schlagen/ verköllen/ oder zu dem Werch-
gäden/ vmb den lohn wie ander frembd HolzKnecht/ oder Köller
bringen/ vnd führen wollen/ solten sie für ander frembd befür-
dert werden/ wo ihnen aber solche arbeit nicht gelegen/ oder zu-
verrichten gemaint/ mag ain jeder Kad: oder Hamermaister
nach seinem gefallen die arbeit verlassen/ wem er will/ Nachdem
auch den Kad: vnd Hamermaistern zu zeiten ihre aufgezaig-
ten Wäld ferrer von den Werchgäden gelegen/ das sie zu not-
turfft irer gebew/ das Zimmerholz nie bringen mögen/ in vnser/
oder anderer Herrn PannWäld vnd Forst schlagen müssen/ das
sie also auß den Aich vnd andern gelegnen Wäldern/ mit vorwis-
sen derselben Herrschafft vnd des Pergtrichters/ vmb gebürli-
che vnd leidenliche bezalung nemen vnd brauchen mügen.

Dann so wollen wir/ das in vnserm Fürstenthumb Crain
vnd Graffschafft Görz/ bey allen Eisen Pergtwerchen/ Kad:
vnd Hammerwerchen/ so jetzt im paw oder wesen sein/ auch fünf-
zig noch auffstehen würden/ ain gerechter gleichmäßiger Rholl-
sackh/ der Sechs Laybacher Stät halten/ oder fassen solt/ ge-
braucht/ darnach bezalt werden/ vnd wo der böse des wegs
halben/ nicht föllig geführt werden möcht/ Demnach nach dem
maß auff Sechs Stät gerait werden/ Derwegen vnser Vitzdomb
in Crain ain solchen Sack zu jedem Pergt oder Hammerwerch ver-
ordnen/ vnd vnserm Pergtrichter zuestellen/ auch dergleichen
ainem beym Ambe behalten solt/ welcher dann sich hinfüran
ainer

aiter andern Maß gebrauchen / darnach Kauffen oder verkauffen wurd / es sey in Pläheüßern / Hämern oder Schmidren / dieselben sol vnser Pergttrichter / so oft sie betretten werden / vmb zwen Gulden straffen / Es sollen auch / wie man das Rholl auff der äyr füert / dieselben Rippen nach dem gerechten Sachh gefächte / vnnnd mit dem Schilt vnser Fürstenthumb Crain bezahent / auch wievil Seckh darein gehen / darauff gebrent werden / zwo Schinnen darüber geschlagen / das sie nicht engogen / oder enger gemacht mügen werden / welcher aber ain vnbezahente oder gefelschte Rippen füeren / von den Kad: vnnnd Hammermaistern / oder andern angenommen werde / die sollen beyde Khauffer vnnnd verkauffer / vor bemelter massen / gestrafft werden / vnd dem / so die Rippen auff der Rhollstatt abfächte / dem solt von jeder Rippen acht Kreuzer / zu lon bezalt werden.

Samit vnser Eisen Pergtwerch desto mehr befördert vnd erhalten werden / So wollen wir / wo Pergtwerch sein / oder noch entstehen möchten / Es sey auff höheren oder niedern Alben / da die Sämer oder fuerleüt / so ärgt / Rholl oder Leim füeren / der Waid zu ihren Kossen notturrfftig wären / das dieselben ihnen vmb ain Zins / nach erthandnus vnser Pergttrichters / vnnnd zwayer Geschwornen / auch zwayer vnparteischen Nachbarn vnwaigerlichen gelassen / vnnnd darüber nicht zuuil ander Diech / dardurch die fuer oder SämbKos an ihrer Waid abgang herren / auff dieselb Alben genummen werden / doch sol dem / des solche Ez oder Alben ist / sein gemachter Zins / bey peen fünf pfund pfenning / zu rechter zeit bezalt werden / wolt aber derselb die fuer verrichten / das sol ihme für ander vmb den gewöndlichen Lon vergünstigt werden / Es solle auch den Pergtsämern / Wagnern / vnnnd andern fuerleüten / so zu beförderung gemainer Eisen Pergtwerch / ärgt / ROLL / Leim / oder ander notturrfft / füeren / ihr gedingter oder geredter Lon mit parem gelt / vnnnd zu gewöndlicher zeit / wie andern Pergt: Kad: oder Hamers arbeitern / bezalt / vnnnd die Nachbarn / denen an ihren gründen an maisten schaden beschicht / sollen für andern vmb den gewöndlichen Lon / bey denselben Pergtwerchen / mit arbeit / fürnehmlichen zu der fuer / befördert werden / doch das dieselben Sämer oder fuerleüt den Gwerckhen / Kad: vnnnd Hammermaistern hinwiderumb ihre Páce vnnnd geding / so sie solcher fuer halben mit ihnen machen / auch erbarlichen / wie sich gebürt / verrichten vnnnd halten.

Der Fünffunddreißigst artickel / von des Pergk-
richters / seiner Geschwornen vnd zuegeordneten /
Auch aller Arbeiter in gemain Ayd vnd
Glübd jnen fürzuhalten.

Derweill wir / wie im anfang diser vnser Ordnung gemelt /
ainen geschickten / verständigen vnd tauglichen Pergkrich-
ter / vber alle vnser Eisen Pergkwerch / Rad: vnd Hamer-
werch besolden vnd bestellen / der vns als Herin vnd Lands-
fürsten / mit Glübd vnd Ayd vnsern nutz / zu befürderung vn-
sers Eisen Pergkwerch / verbunden vnd verpflichtet sein sol / So
sol derselb / so offte es zu veränderung kumpt / vnserm Viz-
domb in Crain / oder wem wirs durch sondern beuelch aufferle-
gen werden / in beysein etlicher Gwerckhen / Rad: vnd Ha-
mermaister / oder ihrer Gwaltrager / den nachfolgenden Ayd
thun / Sarauff ihme das Ampt eingeben / vnd von vnser Vis-
derösterreichischen Camer / vnder vnserm Titel vnd Secret-
ain ordenlicher Bstalbrieff gefertigt vnd zuegestelt werden solt /
mit diser nachfolgenden vermeldung.

Ihr werdet geloben vnd schweren dem Durchleüchtigsten
Fürsten vnd Herrn / Herrn Carln / Erzherzogen zu Osterreich / &c.
vnserm gnedigsten Fürsten vnd Herrn / derselben Erben vnd
nachthommenden / als Herzogen in Crain / vnd Graffen zu
Görg / das ihr wöllet ihrer Fürstl. Durchl. &c. denselben Erben / vnd
nach verordnet Regiments vnd Camer rächen / auch derselben
Vizdomb in Crain / jeder zeit gehorsamb vnd gewärtig sein /
das Pergkrichter Ampt / so euch beuolhen wirdet / nach ewrem
besten verstande vnd vermügen / getrewlichen mit höchstem fleiß
handlen / nach vermüg diser Ordnung / menniglichen / dem Rei-
chen als dem Armen / gleichs vnd gerechts / Gericht halten vnd
ergehen lassen / kein betrug noch gefär niemandt gestatten / auch
dasselb nicht üben oder gebrauchen / die Peen vnd püessen vber
Ewr gebür vnd besoldung / jährlichen in das Vizdomb ampt zu
Laybach / erbarlichen verzaiten vnd erlegen / zu Quorrembers
zeiten die Pergkwerch / Rad: vnd Hamerwerch / Wäld vnd
Kholungen bereüten / die fürfallen mangel / sonil an euch / mit
rath Ewr zuegeordneten / verbessern / in Werchgäden / so wol am
Pergk in den Grüeben / auch Wälden / trewlich zusehen / das den
Gwerckhen / Rad: vnd Hamermaistern wol vnd nüzlichen
gearbeit /

gearbeit/ vnser Camerguet erewlichen befürdert / vnd die Mann-
 schafft im Lande gemeret vnnnd erhalten werde/ Ob diser Ord-
 nung getrewlichen handthaben/ vnd euch der gemäß verhalten/
 niemandt darüber beschwären / weder muet/gab / freunde noch
 feindschafft darwider bewegen lassen / Wo euch aber was be-
 schwärliches darwider begegnen vñ fürfallen würde/dasselb jeder
 zeit an Vizdomb zu Laybach / vnnnd wanns die notturfft erfor-
 dert/an hochgedachte fürstliche Durchleücht / zc. oder derselben
 Vider Osterreichischen Regiments vnnnd Camer Räch gelangen
 lassen / vnd vmb notturfftige wendung anhalten / vnnnd in allen
 jrer fürstl. Durchl. zc. der Gwercken/ Rad: vnd Hamermeister/
 nutz vnd auffuemen fürdern/ schaden vnd nachthail warnen vnd
 wenden / wie ain getrewer Ambtman vnd Diener seinem Herrn
 vnd Landtsfürsten zuehuen schuldig vnnnd pflichtig ist.

Sergleichen sollen die verordneten Vndrer Richter vnnnd Ge-
 schwornen den nachfolgenden Ayd ehuen. Ihr werdet geloben
 vnd schweren dem Durchleüchtigsten fürsten vnd Herrn / Herrn
 Carolen Erzherzogen zu Osterreich/ zc. derselben Erben / vnnnd
 nachkumenden Herzogen in Crain/ vnnnd Graffen zu Görz/ das
 jr wöllet jrer fürstl. Durchl. zc. auch derselben Vizdomb in Crain/
 vnnnd Ewrem fürgesetzten Ober Pergt Richter / jeder zeit gehor-
 samb/ getrew vnd gewärtig zusein/ Auch sonst in Ewrem Amte
 Erbar vnnnd fleissig halten / vnnnd fürnehmlichen in verhörs oder
 Rechtsachen/nach ewrem besten verstand/ dem Armen als dem
 Reichen/ gleich vrtheil vnd Recht sprechen / darinn weder muet/
 gab/freund oder feindschafft/ irren noch bewegen lassen/ Hoch-
 ernentzer fürstl. Durch. zc. auch gemaines Pergtwerchs nutz vnd
 fromen/nach bestem vermügen/schaden erewlich vnd fleissig war-
 nen vnd wenden/ Auch jrer fürstl. Durchl. gegebne Pergtwerchs
 Ordnung festiglichen handthaben / die auch selbst vnuerbro-
 chenlichen zuhalten/ Kainer Parthey nie anhengig machen / den-
 selben inner noch auffer Rechtsens nichts rathen / oder haimblichs
 anzeigen/dardurch der ander thail veruorthailt/ oder schaden ne-
 men möcht / was in vrthailen / oder in andern handlungen ein-
 kumpt/in gehaimb halten/vñ in allem die gerechtigkeit fürdern/
 vnd niemandt wider dise Ordnung beschwären/Sonder vermüg
 derselben/die billigkeit (souil an euch gelegen) handeln/wie dann
 ain getrewer Ambtman vnd Diener seinem Herrn schuldig vnd
 pflichtig ist.

S

Dan

Dann volgt des Gericht Schreibers Ayd.

IX werdet geloben vnd schweren dem Durchleüchrigisten Fürsten vnd Herrn/Herrn Caroln Erzherzogen zu Osterreich/2c. vnserm genedigisten Fürsten vnd Herrn/das jr wöllet ihrer Fürstl. Durch.2c. derselben Vigdomb in Crain/ vnd ewrem fürgesetzten Pergtgerichter jeder zeit gehorsamb/erew vñ gewärtig sein/Luch auch sonst in ewrem Ambt erbar vñ fleissig halten/jr Fürstl. Durch. 2c. vnd gemaines Pergtwerchs nutz vnd auffnehmen/erewlich vnd fleissig fürdern / schaden warnen vnd wenden/die Gerichts vnd Lehen Bücher richtig vnd wol verwart halten/darinn nichts gefährlichs verändern oder außhun/noch ohn vorwissen des Pergtgerichters etwas darein schreiben/oder abschriften darauß geben/noch was haimblichs eröffnen/die vrtunden vnd brieff so zu Gerichte kommen/fleissig vernemen/Auch gegen den Partheyen vnd menniglichen vnuerweißlichen halten / Niemandt vmb muet/gab / freundschaft noch feindschaft willen/gegen seiner wider Parthey rathen/noch haimblichs/das bey Gericht einkumen/anzeigen / vñnd weder Fürstl. Durchl. 2c. Pergtwerchs Ordnung vbergangen/dasselb anzeigen/selbst auch darwider nit thun/die gerechtigkeit in vrtlen/vnd sonst vor augen haben/Auch kein gefahr vnd verlengerung mit schreiben/vnd in ander weg nicht gebrauchen / wie dann ain erwer Siener vñnd Ambtman/seinem Herrn pflichtig vnd schuldig ist.

Des Pergtgerichts Fronpotten ayd.

IX werdet geloben vnd schweren dem Durchleüchrigisten Fürsten vnd Herrn/Herrn Caroln Erzherzogen zu Osterreich/2c. vnserm genedigisten Fürsten vnd Herrn/das jr wöllet ihrer Fürstl. Durch 2c. derselben Vigdomb in Crain/ vnd Ewrem fürgesetzten Pergtgerichter/in allem dem/so euch Ambts halben gebürt/gehorsamb /erew vñnd gewertig sein / die Ladungen / fürforderung / fürpot / verkündigung der vrt hailen / vñnd ander schriftlich vnd mündlich geschäft/gebort vnd verbot / so euch durch Gericht aufferlegt / oder mit vrt hail erkent wirdet / fleissig außrichten/antworten verkünden vñnd volziehen / vnd dann dem Gericht/auff beuelch/ewr verrichtung gründlich vnd warhafftig anzeigung thun/Die vrgheorsamen vnd widersetzigen mishändler/so vil Luch möglich ist/erkünden/anzeigen/vnd zu gehorsamb bringen/ainich haimblich thädning / oder vnder Rath mit den mishändlern / darüber machen / oder andern aignen nutz / neid /

bas/

haff/ oder gefär darunder brauchen/ die gehaimb/ so euch beuol-
heit/ oder sonst im Gericht eröffnet worden/ niemands anzaigen
noch warnen/ oder darwider rathen/ die Partheyen/ von der we-
gen jr Ambrs halben handelt/ vber den gewöndlichen Lon nie
beschwären/ sonder demselben/ vermüg der Pergkrechts Or-
nung/ nemen vnd fodern/ vnnnd ainem jeden/ souil Ewr ambr
beriffte/ berait vnd fürdersamb sein/ die Pergtwerchs Ordnung/
in allen trewlich helfen handhaben/ vnd selbst darwider auch nie
thun/ vnd sonst auch alles helfen handeln/ das Euch als ainem
Fronporten von Ambrs wegen gebürt/ vnd beuolhen wirdet/ vnd
darinn niemands von freundschaft/ feindschaft/ Lieb/ forcht/
genieß/ oder anders wegen verschonen/ in Ehainerley weiß noch
weg/ als ainem gerrewen Diener gebürt vnd zuesteher.

Der Huetleut am Perg/ vnnnd Schaffer oder Verweser in Werchgäden Qyd.

IR werdet geloben vnd schweren dem Durchleüchtigsten Für-
sten vnd Herrn/ Herrn Carolen/ Erzherzogen zu Osterreich/
zc. vnserm genedigisten Fürsten vnnnd Herrn/ das ihr wöllet jhres
Fürst Durch. zc. derselben Pergkrichter/ ewr fürgesetzten Obriga-
keit/ yederzeit gehorsamb/ trew vnd gewertig sein/ jhres Fürstl.
Durchl. auch Ewr Gwercken/ nutz vnd frummen/ nach ewrm
besten verstand vnd vermügen zufürdern/ schaden vnd nachtheil
warnen vnd wenden/ den Arbeitern nit rairen/ das sie nicht ver-
dient/ Vergleichen am Perg/ oder Werchgäden/ was nit dahin
gewendt/ oder kumen/ einlegen/ mit auffschneidung des Qhols
trewlich handeln/ vnd was Eisen/ Grادل/ oder Strahel gemacht/
fleissig beschreiben/ vñ auff die gebürlich strassen/ Meit vnd Auff-
schleg/ von stundan die Arbeiter in gemain darzue halten/ vnd
fleissig beschreiben/ vñ auff die gebürlich strassen/ Meit vnd Auff-
ainen nit vntrew/ oder vnfleissig betret/ der sich vngbürlichen
verhalten/ vnd auff ewr vermanen nit bessern würdt/ denselben
dem Pergkrichter zu seiner ankunfft anzaigen vnnnd namhafte
machen/ das er seiner verbrechung gmäß gestrafft werde/ Euch
noch sonst in allem der Pergtwerchs Ordnung gmäß verhalten/
Also von aignes gnies willen ewrn Gwercken/ Rad/ vnnnd Hamers
maistern nit zu nachthail handeln/ Sunder Euch verhalten/ wie
ehelichen/ trewen Huetleuten vnnnd Verwesern gebürt vnnnd wol
anseher.

Beschlus.

Diese Ordnung sol in vnserm Fürstenthumb Crain/ vnd dann der Graffschafft Görz/ bey allen Eisen Pergtwercken ordentlich eröffnet/ vnd der tag daran es beschehen/ bey den Gerichten eingeschriben/ volgendes von meniglich/ inmassen hienor im eingang begriffen/ biss auff vnser/ vnserer Erben vnd Nachkommen vorbehaltenne veränderung/ vollkomenlich gehalten werden/ Was aber vor der zeit solcher verkündung/ inhalt voriger Ordnung/ gehandelt worden/ Darbey lassen wirs gnediglich bleiben/ Das alles ist vnser Ernstlicher willen vnd mainung/ Geben in vnser Statt Grätz/ den Drey vnd zwainzigsten tag Februarij/ im fünffzehen Hundert/ fünff vnd sibenzigigen Jar.

Commissio Serenissimi Domini
Archiducis in consilio Cameræ.

Ver. Walther/ S.
Canzler.

H. Leyb.

Ca. Kösch von Gerolzhausen.

M. Rantlberger.

Kra. C. Hueber.